



Zahl: 004/3/2022/Sa

Sitzung des Gemeinderates am 15. Dezember 2022

N I E D E R S C H R I F T N R. 4/2022

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 15. Dezember 2022** im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 15, 2. Stock.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, idgF., bei gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 3.4.2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 19.55 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder: 1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
 GVⁱⁿ Cornelia **Pesentheiner**
 GV Anton **Gasser**
 GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte:	Bettina Egarter	Maximilian Hebenstreit
	Dr. ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar	Peter Lasnig
	Matthias Staber	Ing. Stefan Staber
	Mag. Günther Mitterer	Christina Graf, BEd
	Ing. Günther Possegger	Stefan Schweiger
		Werner Jersche

Das Ersatzmitglied für die aus privaten Gründen entschuldigte
2. Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia **Didl**:

GR Ing. Franz **Kump**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen
entschuldigten GR DI Gerald **Aigner**:

GR Gerold **Unterrieder**

Das Ersatzmitglied für die aus privaten Gründen entschuldigte
GRⁱⁿ Petra **Amenitsch**:

GR Georg **Eder**

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen
entschuldigten GR Günther **Strauss**:

GR Kamillus **Steiner**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen
entschuldigten GR Markus **Petritsch**:

GRⁱⁿ Heidi **Pautsch**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen entschuldigten GR David **Campidell**:

GRⁱⁿ Anna **Fechtig**

Zu kurzfristig entschuldigt, daher keine Möglichkeit mehr ein Ersatzmitglied einzuberufen: GR Richard **Reiner**

Mitwirkend und anwesend gemäß § 78 Abs. 3 der K-AGO und Schriftführung gemäß § 45 Abs 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 der K-AGO:

Amtsleiterin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:

Finanzverwalter Siegfried **Köfeler**

Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:

Michaela **Sandrisser, BA**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2022 um 18.00 Uhr, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 07.12.2022, Zahl 004/3/2022/Eb/St, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

T a g e s o r d n u n g :

I Öffentlicher Teil:

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 4/2022

2. Berichte Bürgermeister

3. Bericht des Obmannes des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am **16.11.2022** – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 4/2022, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 16.11.2022 enthalten sind.

Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

4. Bericht des Obmannes des **Infrastrukturausschusses** über die Sitzung am **22.11.2022** – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 3/2022, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 22.11.2022 enthalten sind, mit **Ausnahme** der unter TOP 5 zu behandelnden „Anträge auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes 2022“

Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied

5. **Umwidmungen 2022** – Behandlung der 2022 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes

Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
1/22	481/1	Kamering (75205)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 142
2/22	482	Kamering (75205)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 198
3a/22	487	Kamering (75205)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 123
3b/22	487	Kamering (75205)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 998
5a/22	837/4	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Bauland - Gemischtes Baugebiet	ca. 7.743
5b/22	837/4	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsflächen - Allg. Verkehrsflächen	Bauland - Gemischtes Baugebiet	ca. 105
6/22	1718	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Verkehrsflächen - Allg. Verkehrsflächen	ca. 4
8/22	1405/5 1405/6 1405/7	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	ca. 876
10/22	1793/5	Feistritz/ Drau (75201)	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	Verkehrsflächen - Allg. Verkehrsflächen	ca. 35
13a/22	518/16 518/136	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz	Verkehrsflächen - Allg. Verkehrsflächen	ca. 463
13b/22	518/44 518/136	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Verkehrsflächen - Allg. Verkehrsflächen	ca. 131
13c/22	518/16	Feistritz/Drau (75201)	Bauland - Wohngebiet	Verkehrsflächen - Allg. Verkehrsflächen	ca. 5
13d/22	518/44	Feistritz/Drau (75201)	Bauland - Industriegebiet	Verkehrsflächen - Allg. Verkehrsflächen	ca. 529
14/22	324/1 324/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland - Wohngebiet	ca. 142
15/22	455/3	Rubland (75212)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland - Dorfgebiet	ca. 91
16a/22	825/2 (Teil) 833/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Garten	ca. 98
16b/22	824 (Teil) 825/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Garten	Bauland - Dorfgebiet	ca. 30
16c/22	819/1 (Teil) 825/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Garten	ca. 32

6. Bericht des Obmannes des **Sport- und Kulturausschusses** über die Sitzung am **24.11.2022** – Behandlung der Anträge des Sport- und Kulturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2022, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses am 24.11.2022 enthalten sind.
Berichterstatter: Der Obmann des Sport- und Kulturausschusses GR Markus Petritsch
7. **CNC-Anschluss** – Sicherheit im Kärntner Behördennetzwerk und **Übernahme** des Providerleistungsbezugsvertrags sowie **zentrale Verrechnung** durch das **Gemeindeservicezentrum**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
8. **Verordnung** über die **Festlegung** der **Wasserbezugsgebühren**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
9. **Verordnung** über die **Festlegung** der **Müllgebühren**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
10. Unterstützung und Förderung der örtlich ansässigen **Klein- und Mittelbetriebe** – **Verlängerung** der Laufzeit bis 31.12.2023
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
11. Haushaltsjahr 2023 – Festlegung der **Arbeits- und Gerätestunden** für den Wirtschaftshof und die Wasserversorgungsanlagen
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
12. Feststellung des **Stellenplanes** für das Haushaltsjahr 2023
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
13. **Verstärkung** der **liquiden Mittel** für das Haushaltsjahr 2023
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
14. Beschlussfassung über den **Voranschlag** für das Haushaltsjahr **2023**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
15. **Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung** – Haushaltsjahre 2023 bis 2027
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
16. **Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal** – **Entsendung von Mitgliedern** in die Mitgliederversammlung
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 4/2022

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 4/2022 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR Stefan Schweiger** und **GR Günther Possegger** zu bestimmen.

2. Berichte Bürgermeister

Mülländerung – „gelber Sack“

Bürgermeister Manuel Müller führt aus, dass der Abfallwirtschaftsverbund Villach, dem die Marktgemeinde Paternion angehört, verpflichtet ist, alle fünf Jahre die Dienstleistung über die Entsorgung der „gelben Säcke“ auszuschreiben. Unsere ortsansässige Firma Peter Seppel

Gesellschaft m.b.H. ist im Ausschreibungsverfahren nicht mehr zum Zuge gekommen. Die Ausschreibung hat die Firma FCC gewonnen. Ab Jänner 2023 wird der bisherige sechswöchige Entsorgungsrhythmus auf einen vierwöchigen Rhythmus verkürzt. Sämtliche Leicht- und Metallverpackungen können nunmehr über den „gelben Sack“ gesammelt werden.

„meine Heimat“ – neue Wohnungen in Feistritz/Drau

Bürgermeister Manuel Müller gibt bekannt, dass es einen Architektenwettbewerb für den Bau der neuen „meine heimat“-Wohnungen gegeben hat. Ein dementsprechender Architekt wurde für die Planung der 45 neuen Wohnungen in Feistritz/Drau bereits ausgewählt. Im Jahr 2023 sollte der schrittweise Ausbau schon begonnen werden.

Energieversorgung

Im Frühjahr 2022 konnte zu einem guten Zeitpunkt ein Stromfixpreisvertrag für drei Jahre mit der Kelag abgeschlossen werden. Die Bürgermeister aus den Nachbargemeinden teilten in Gesprächen mit, dass nunmehr aufgrund der Teuerungen in der Energieversorgung eine Planung für das neue Budget mit 1-Jahres-Verträgen sehr schwierig sei.

Die öffentlichen Gebäude in unserer Gemeinde sowie das Gemeindeamt werden, soweit dies aus Sicherheitsgründen möglich ist, zu Energiesparzwecken nicht mehr die ganze Nacht beleuchtet.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung von Energiegemeinschaften sind verabschiedet worden. In Zukunft sollte es möglich sein, alternativ erzeugte Energie nicht mehr ins öffentliche Netz, sondern in die Energiegemeinschaften einzuspeichern. Als positives Beispiel in unserer Gemeinde für alternativ erzeugte Energie führt Bürgermeister Manuel Müller die Photovoltaikanlage im Schwimmbad an, welche nicht nur in den Sommermonaten für den Betrieb Energie erzeugt, sondern auch das restliche Jahr Energie in das öffentliche Netz abliefern. Im nächsten Jahr wird sich für die Marktgemeinde Paternion die Frage stellen, inwieweit die Einrichtung einer Energiegemeinschaft auch in unserer Gemeinde sinnvoll ist. Gespräche mit dementsprechenden Anbietern werden bereits geführt.

Pächter/Innen für unsere Gemeinschaftshäuser

Es ist derzeit schwierig neue Pächter/Innen für die Gemeinschaftshäuser zu finden. Die Zusammenarbeit mit dem neuen Pächter für das Freizeitzentrum Feffernitz hat sich als nicht zufriedenstellend herauskristallisiert und wurde deshalb wieder eingestellt.

Ebenfalls wird für das Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau ein/e neue(r) Pächter/In gesucht, da der bisherige Pächter, Herr Daniel Brandstätter, per 31.12.2022 seinen Pachtvertrag gekündigt hat. Herr Daniel Brandstätter hat diesen Entschluss gefasst, da er sich nur mehr auf seinen Kernbetrieb (Fetz) konzentrieren will.

Für die beiden Gemeinschaftshäuser wurde im Gemeindekurier in der Dezemberausgabe die Ausschreibung bis 09.01.2023 bekanntgegeben.

Pächter/Innen für Schwimmbad Paternion

Bürgermeister Manuel Müller gibt bekannt, dass für den Gastronomiebetrieb im Schwimmbad Paternion für die nächste Badesaison 2024 schon drei schriftliche interessante Anfragen vorliegen.

3. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 16.11.2022 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 4/2022, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 16.11.2022 enthalten sind

Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 16.11.2022 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 4/2022

2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, idgF. – Prüfungszeitraum vom 23.09.2022 bis 16.11.2022

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 23.09.2022 bis 16.11.2022 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Überprüfung der Marktgemeinde Infrastruktur KG

4. Bewerbung Geschäftsräumlichkeiten im Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau (ehemals „Papier Höher“ bzw. „Gerdie OG“)

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Gemeindeimmobilien umfassender (z.B. www.willhaben.at, Zeitschrift „mein postwurf“) zu bewerben und als erstes die Bewerbung der Geschäftsräumlichkeiten im Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau über www.willhaben.at mit EUR 32,00 für eine Laufzeit von 30 Tagen zu probieren.

5. Allfälliges

- Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 22.11.2022 – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 3/2022, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 22.11.2022 enthalten sind, mit Ausnahme der unter TOP 5 zu behandelnden „Anträge auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes 2022“**
Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied

Der Infrastrukturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes Vbgm. Diethard Nagelschmied am 22.11.2022 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 3/2022

2. Umwidmungen 2022

Dieser Beratungsgegenstand wird unter Top 5 gesondert behandelt.

- 5. Umwidmungen 2022 – Behandlung der 2022 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes**
Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
1/22	481/1	Kamering (75205)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 142

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, für die Umwidmung die Fachgutachten der Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz (Unterabteilung SE – Schall und Elektrotechnik) einzuholen und im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, für die Umwidmung die Fachgutachten der Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz (Unterabteilung SE – Schall und Elektrotechnik) einzuholen und im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft: Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2022/Ing.Mü
Paternion,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15. Dezember 2022, Zahl: 610-2/2022/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Änderung des Flächenwidmungsplanes

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkt:

- 01/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 481/1, KG Kamering (75205), im Ausmaß von ca. 142 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom, Zahl:, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

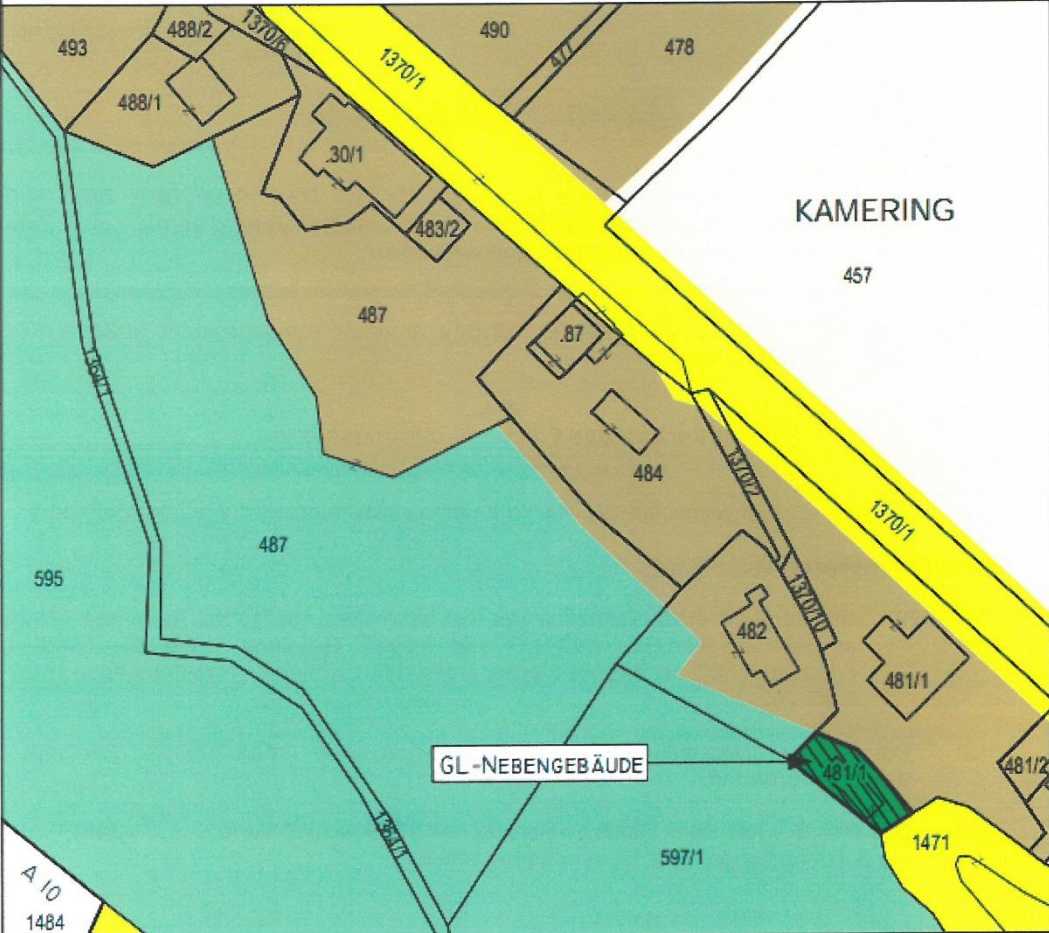
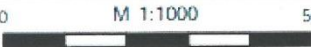
§ 2

Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

	MARKTGEMEINDE PATERNION	 M 1:1000	UMWIDMUNG: 01/2022 KATASTRAL- GEMEINDE: KAMERING (75205)
Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Odland Widmungsänderung in: Grünland - Nebengebäude Grundstück(e): 481/1 (Teilfläche - ca. 142 m ²) Fläche (Summe): ca. 142 m ²			
			
 0 M 1:1000 50 M		Klagenfurt, 15.12.2022	
Kundmachung: von: 01.09.2022 bis: 29.09.2022 Zahl: 610-2/2022/Ing.Mu		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 15.12.2022	
		MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT T. 0463/916252 M. 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at <div style="text-align: right;">  MITGLIED DES FACHVERBANDES </div>	

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
2/22	482	Kamerling (75205)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 198

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, für die Umwidmung die Fachgutachten der Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz (Unterabteilung SE – Schall und Elektrotechnik) einzuholen und im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, für die Umwidmung die Fachgutachten der Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz (Unterabteilung SE – Schall und Elektrotechnik) einzuholen und im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft: Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2022/Ing.Mü
Paternion,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15. Dezember 2022, Zahl: 610-2/2022/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021, LGBL. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Änderung des Flächenwidmungsplanes

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkt:

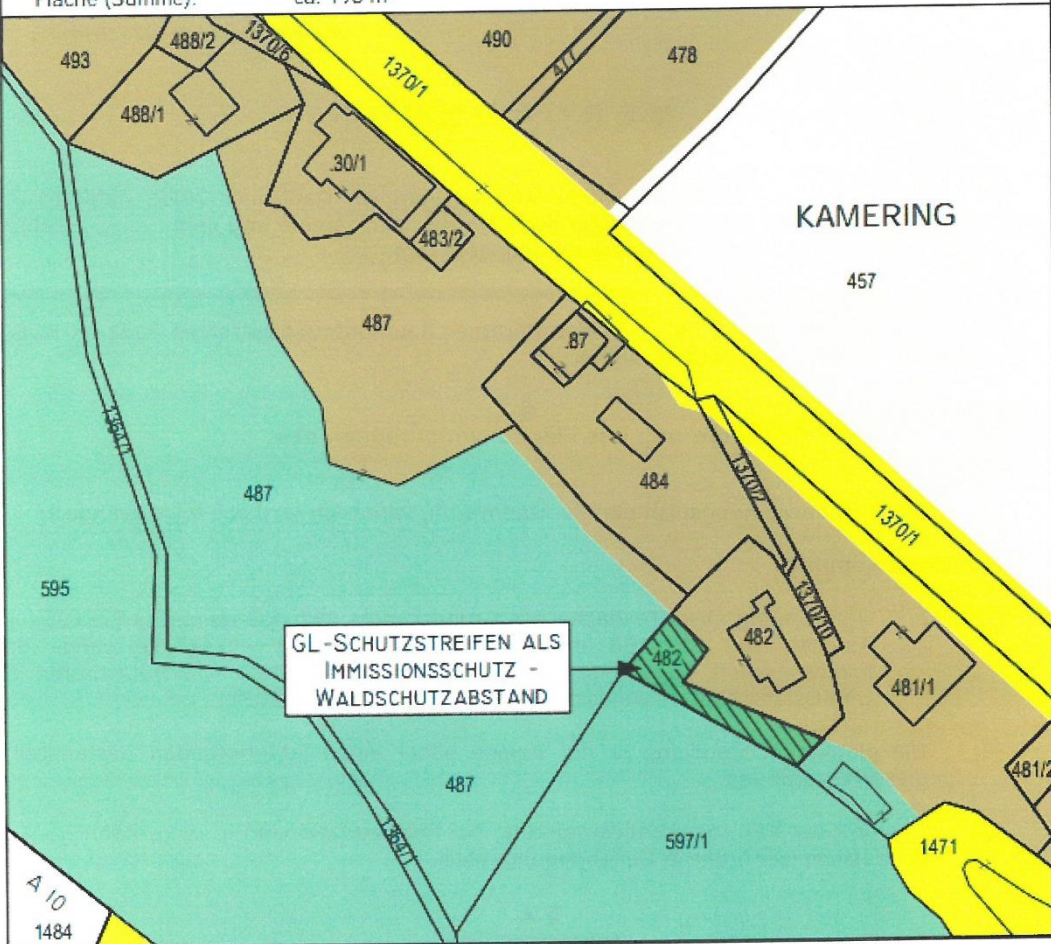
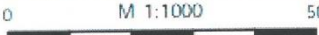
- 02/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 482, KG Kamerling (75205), im Ausmaß von ca. 198 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom, Zahl:, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

	MARKTGEMEINDE PATERNION	 M 1:1000	UMWIDMUNG: 02/2022 KATASTRAL- GEMEINDE: KAMERING (75205)
Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Odland Widmungsänderung in: Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand Grundstück(e): 482 (Teilfläche - ca. 198 m ²) Fläche (Summe): ca. 198 m ²			
			
 0 M 1:1000 50 M		Klagenfurt, 15.12.2022	
Kundmachung: von: 01.09.2022 bis: 29.09.2022 Zahl: 610-2/2022/Ing.Mu		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 15.12.2022	
		MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES	

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
3a/22	487	Kamering (75205)	Bauland – Dorfgebiet	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand	ca. 123
3b/22	487	Kamering (75205)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand	ca. 998

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, für die Umwidmung die Fachgutachten der Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz (Unterabteilung SE – Schall und Elektrotechnik) einzuholen und im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, für die Umwidmung die Fachgutachten der Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz (Unterabteilung SE – Schall und Elektrotechnik) einzuholen und im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft: Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2022/Ing.Mü
Paternion,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15. Dezember 2022, Zahl: 610-2/2022/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Änderung des Flächenwidmungsplanes

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkte:

- 03a/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 487, KG Kamering (75205), im Ausmaß von ca. 123 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand (§ 27 K-ROG 2021)
- 03b/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 487, KG Kamering (75205), im Ausmaß von ca. 998 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom, Zahl:, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

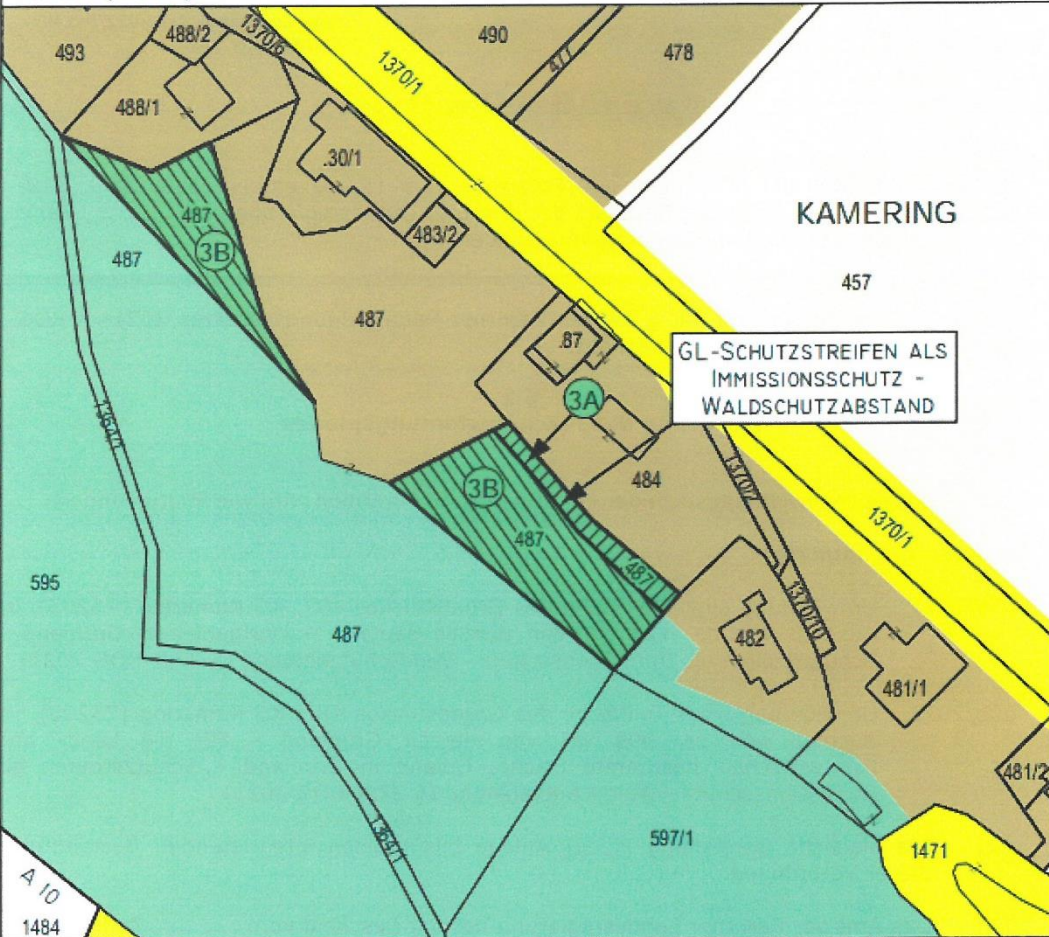
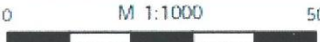
§ 2

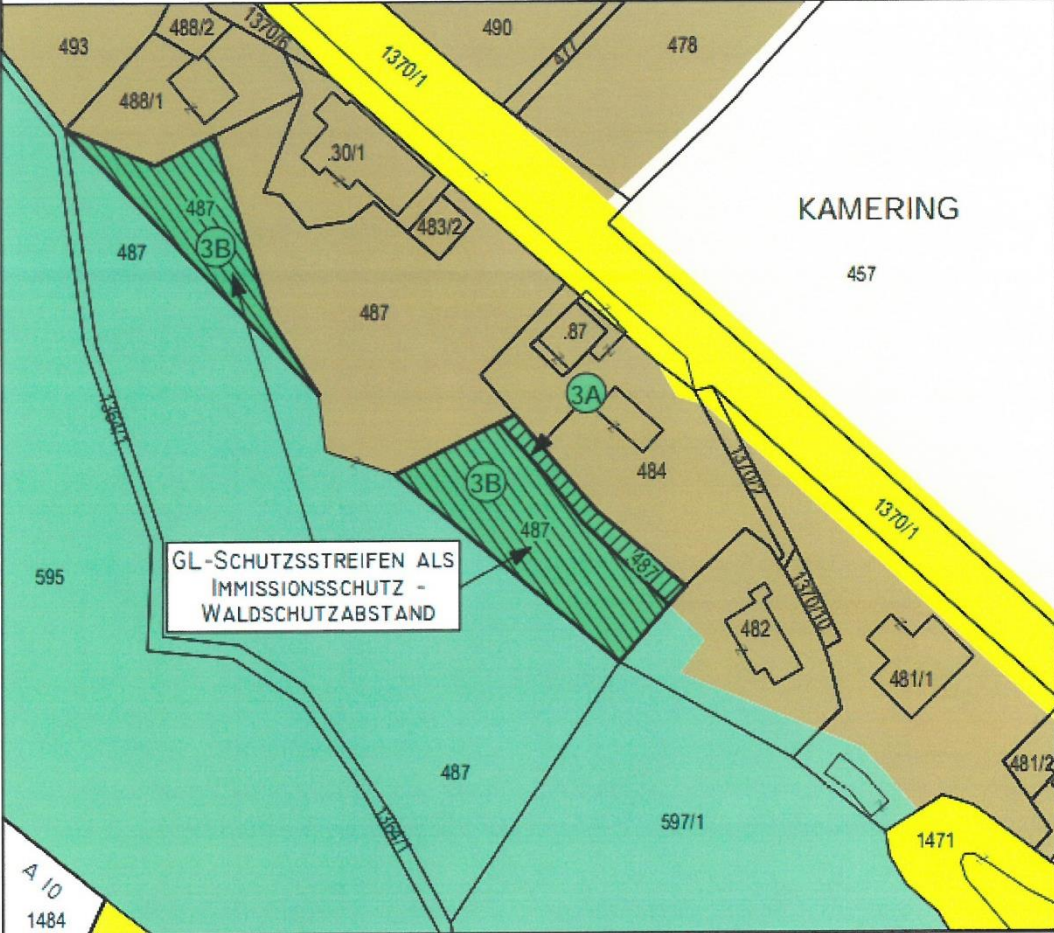
Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

	MARKTGEMEINDE PATERNION	 M 1:1000	UMWIDMUNG: 3A/2022 KATASTRAL- GEMEINDE: KAMERING (75205)
Widmungsänderung von: Bauland - Dorfgebiet Widmungsänderung in: Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand Grundstück(e): 487 (Teilfläche - ca. 123 m ²) Fläche (Summe): ca. 123 m ²			
			
 0 M 1:1000 50 M		Klagenfurt, 15.12.2022	
Kundmachung: von: 01.09.2022 bis: 29.09.2022 Zahl: 610-2/2022/Ing.Mu		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 15.12.2022	
		MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES	

	MARKTGEMEINDE PATERNION	 M 1:1000	UMWIDMUNG: 3B/2022 KATASTRAL- GEMEINDE: KAMERING (75205)
Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Odland Widmungsänderung in: Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand Grundstück(e): 487 (Teilfläche - ca. 998 m ²) Fläche (Summe): ca. 998 m ²			
			
0 M 1:1000 50 M 		Klagenfurt, 15.12.2022	
Kundmachung: von: 01.09.2022 bis: 29.09.2022 Zahl: 610-2/2022/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 15.12.2022	
		MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALCASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES	

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
5a/22	837/4	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Bauland – Gemischtes Baugebiet	ca. 7.743
5b/22	837/4	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsflächen – Allg. Verkehrsflächen	Bauland – Gemischtes Baugebiet	ca. 105

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung entsprechend der Entscheidung vom Termin vom 29. November 2022 zu beschließen bzw. für die Umwidmung die Fachgutachten der Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz (Unterabteilung SE – Schall und Elektrotechnik) einzuholen und im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

Mittlerweile hat der für 29. November 2022 festgelegte Termin mit Herrn Mag. Egon Jusner, Frau DI Nadine Schneeberger, BA, Herrn DI (FH) Michael Mischitz, Frau DI Gisela Wolschner, Herrn Mag. Werner Frohnwieser, Bürgermeister Manuel Müller und Bauamtsleiter Ing. Peter Müller stattgefunden und es haben sich die teilnehmenden Personen dafür entschieden, die beantragte Widmung – Bauland – Gemischtes Baugebiet – zu genehmigen.

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, für die Umwidmung die Fachgutachten der Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz (Unterabteilung SE – Schall und Elektrotechnik) einzuholen und im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,
die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2022/Ing.Mü
Paternion,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15. Dezember 2022, Zahl: 610-2/2022/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Änderung des Flächenwidmungsplanes

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkte:

- 05a/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 837/1, 837/3 und 837/4, KG Nikelsdorf (75209), im Gesamtausmaß von ca. 7.734 m² von derzeit Bauland - Gewerbegebiet in Bauland – Gemischtes Baugebiet (§ 23 K-ROG 2021)
- 05b/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 837/1, 837/3 und 837/4, KG Nikelsdorf (75209), im Gesamtausmaß von ca. 689 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Gemischtes Baugebiet (§ 23 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom, Zahl:, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung



MARKTGEMEINDE PATERNION



M 1:1000

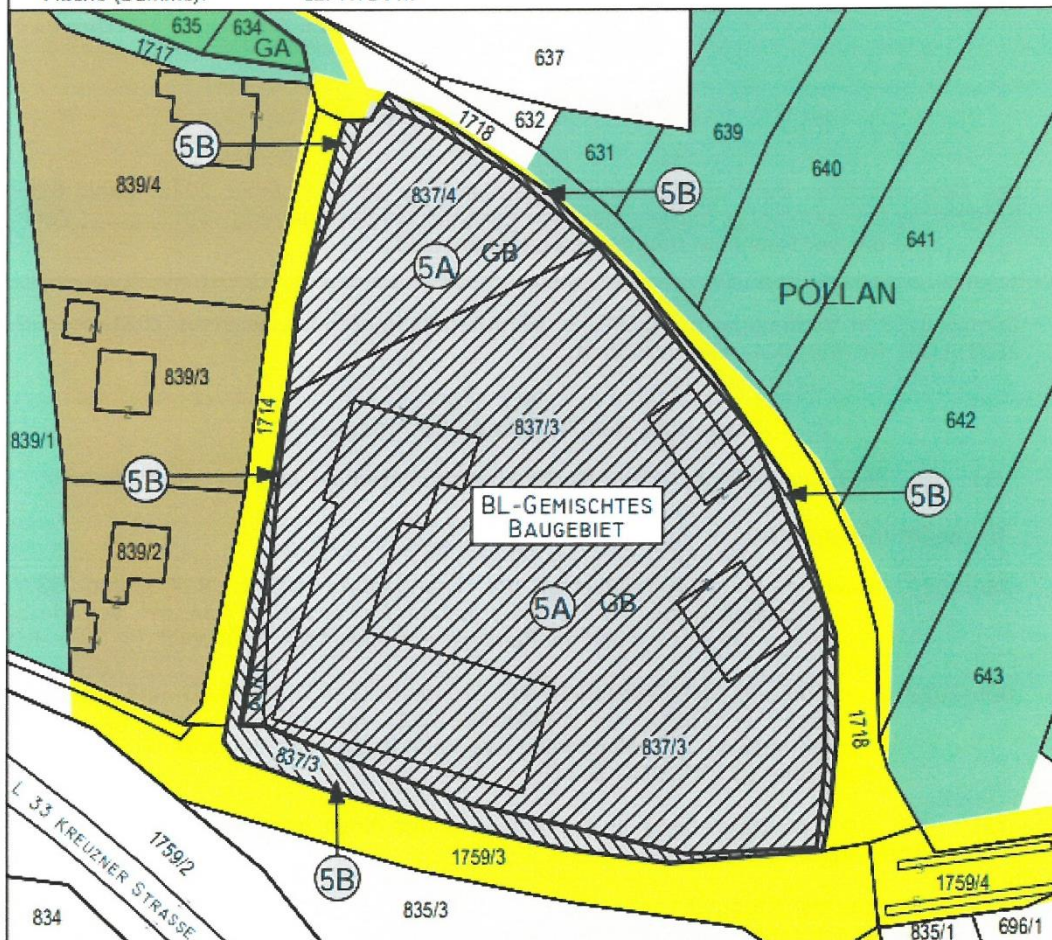
UMWIDMUNG:

5A/2022

KATASTRAL-
GEMEINDE:

NIKELSDORF
(75209)

Widmungsänderung von: Bauland - Gewerbegebiet
Widmungsänderung in: Bauland - Gemischtes Baugebiet
Grundstück(e): 837/1 (Teilfläche - ca. 58 m²), 837/3 (Teilfläche - ca. 6.540 m²), 837/4 (Teilfläche - ca. 1.136 m²)
Fläche (Summe): ca. 7.734 m²



0 M 1:1000 50 M

Klagenfurt, 15.12.2022

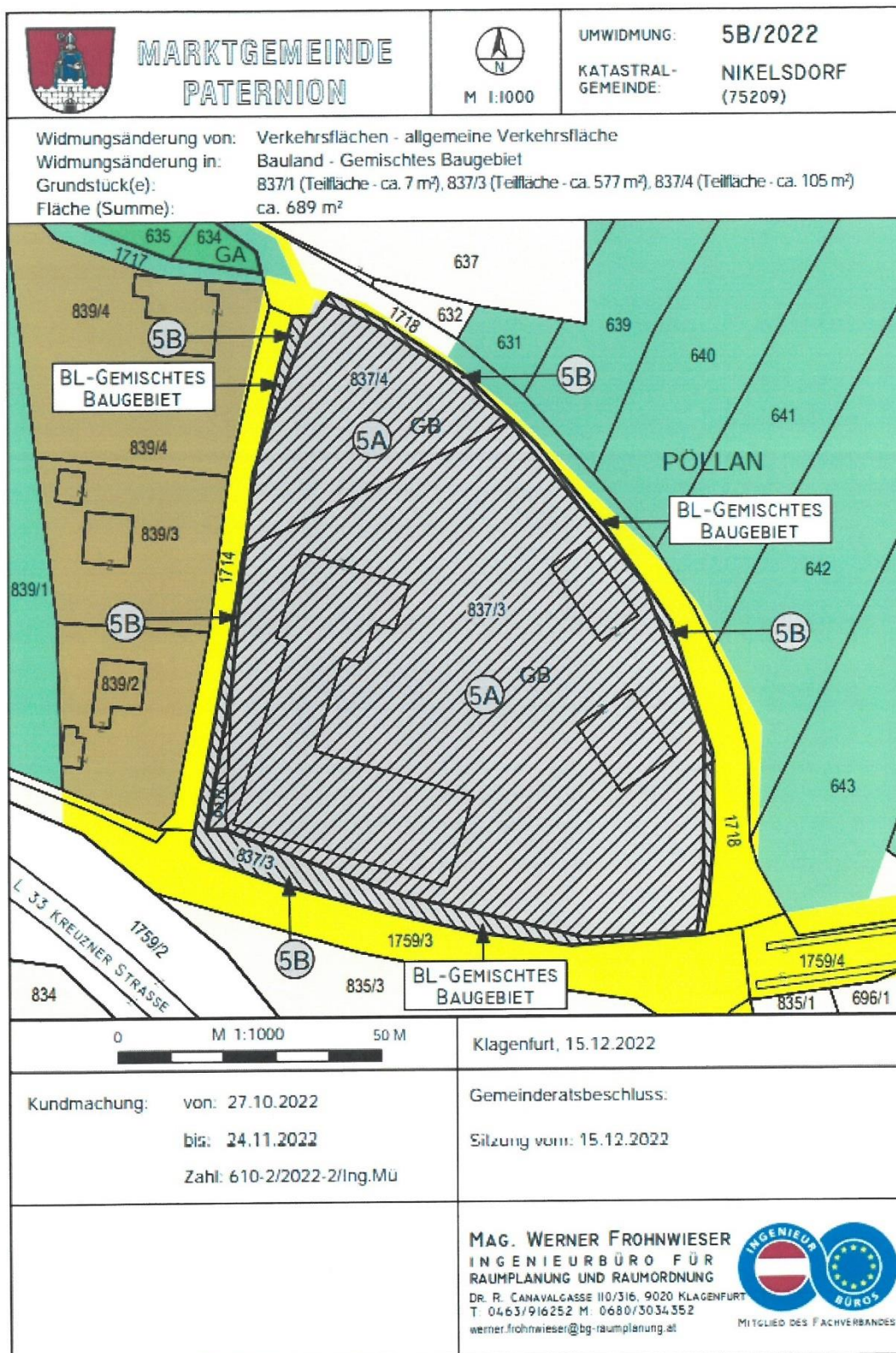
Kundmachung: von: 27.10.2022
bis: 24.11.2022
Zahl: 610-2/2022-2/Ing.Mü

Gemeinderatsbeschluss:
Sitzung vom: 15.12.2022

MAG. WERNER FROHNWIESER
INGENIEURBÜRO FÜR
RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT
T. 0463/916252 M. 0680/3034352
werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at



MITGLIED DES FACHVERBANDES



Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
6/22	1718	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Verkehrsflächen – Allg. Verkehrsflächen	ca. 4

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft: Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2022/Ing.Mü
Paternion,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15. Dezember 2022, Zahl: 610-2/2022/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Änderung des Flächenwidmungsplanes

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkt:

- 06/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1718, KG Nikelsdorf (75209), im Ausmaß von ca. 4 m² von derzeit Bauland – Gewerbegebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom, Zahl:, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

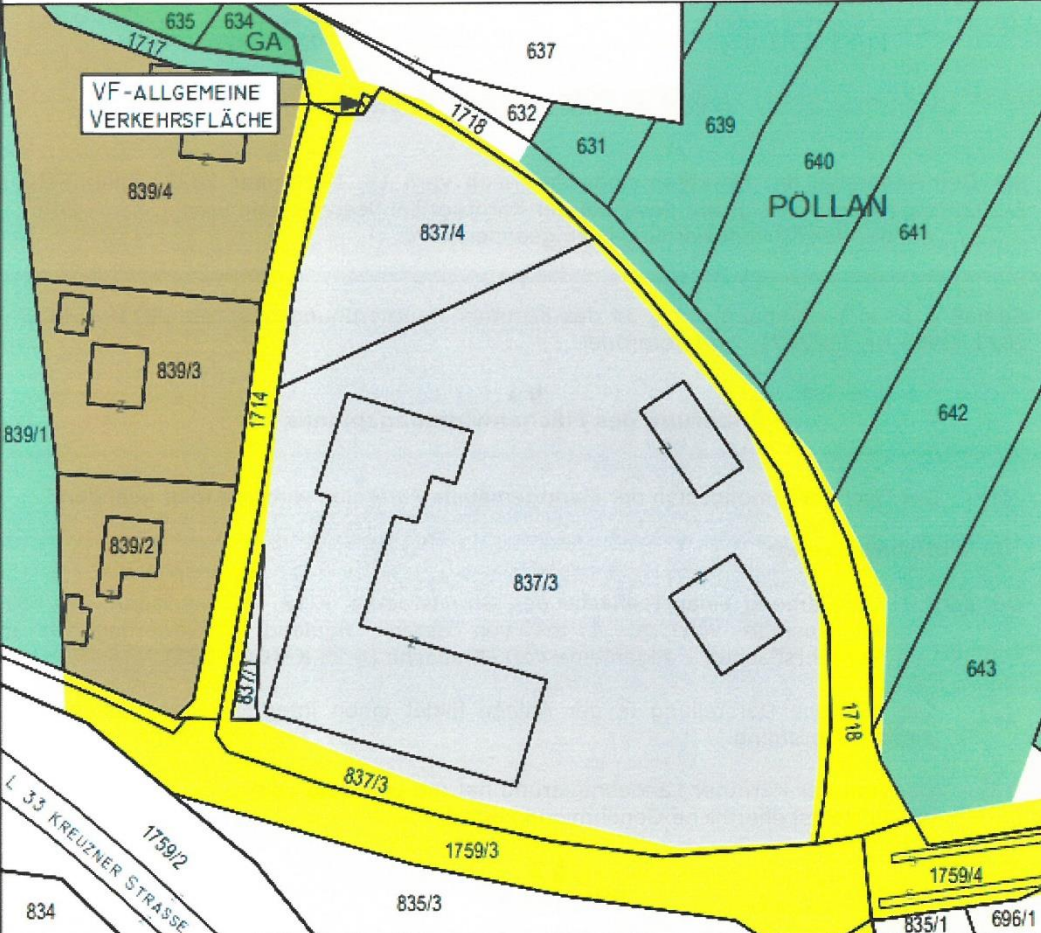
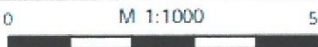
§ 2

Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

	MARKTGEMEINDE PATERNION	 M 1:1000	UMWIDMUNG: 06/2022 KATASTRAL- GEMEINDE: NIKELSDORF (75209)
Widmungsänderung von: Bauland - Gewerbegebiet Widmungsänderung in: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche Grundstück(e): 1718 (Teilfläche - ca. 4 m ²) Fläche (Summe): ca. 4 m ²			
			
 0 M 1:1000 50 M		Klagenfurt, 15.12.2022	
Kundmachung: von: 27.10.2022 bis: 24.11.2022 Zahl: 610-2/2022-2/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 15.12.2022	
		MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES	

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
8/22	1405/5 1405/6 1405/7	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	ca. 876

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft: Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2022/Ing.Mü
Paternion,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15. Dezember 2022, Zahl: 610-2/2022/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Änderung des Flächenwidmungsplanes

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkt:

- 08/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 1405/5, 1405/6 und 1405/7, KG Nikelsdorf (75209), im Gesamtausmaß von ca. 876 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom, Zahl:, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

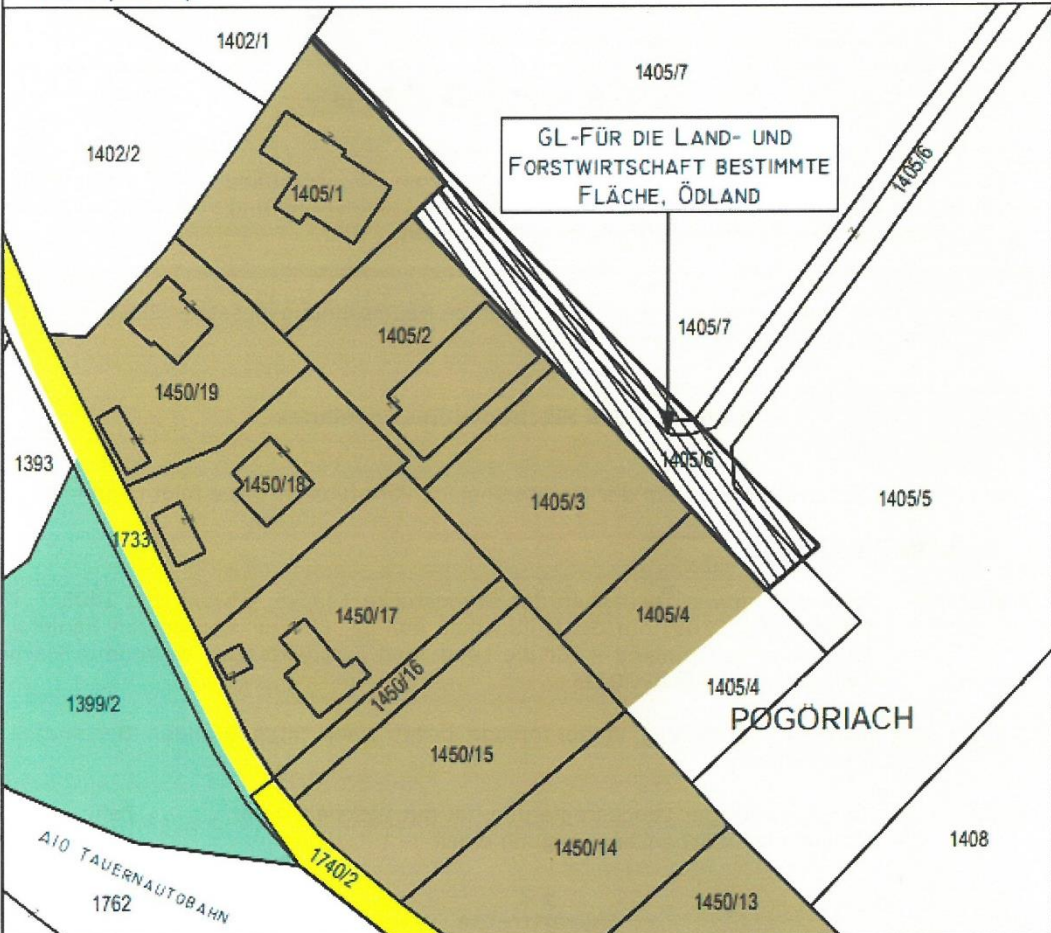
§ 2

Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

 MARKTGEMEINDE PATERNION	 M 1:1000	UMWIDMUNG: 08/2022 KATASTRAL- GEMEINDE: NIKELSDORF (75209)
Widmungsänderung von: Bauland - Dorfgebiet Widmungsänderung in: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Grundstück(e): 1405/5 (Teilfläche - ca. 60 m²), 1405/6 (Teilfläche - ca. 662 m²), 1405/7 (Teilfläche - ca. 154 m²) Fläche (Summe): ca. 876 m²		
		
 0 M 1:1000 50 M		Klagenfurt, 15.12.2022
Kundmachung: von: 01.09.2022 bis: 29.09.2022 Zahl: 610-2/2022/Ing.Mu		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 15.12.2022
		MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
10/22	1793/5	Feistritz/Drau (75201)	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand	Verkehrsflächen – Allg. Verkehrsflächen	ca. 35

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft: Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2022/Ing.Mü
Paternion,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15. Dezember 2022, Zahl: 610-2/2022/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Änderung des Flächenwidmungsplanes

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkt:

- 10/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1793/5, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 35 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom, Zahl:, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

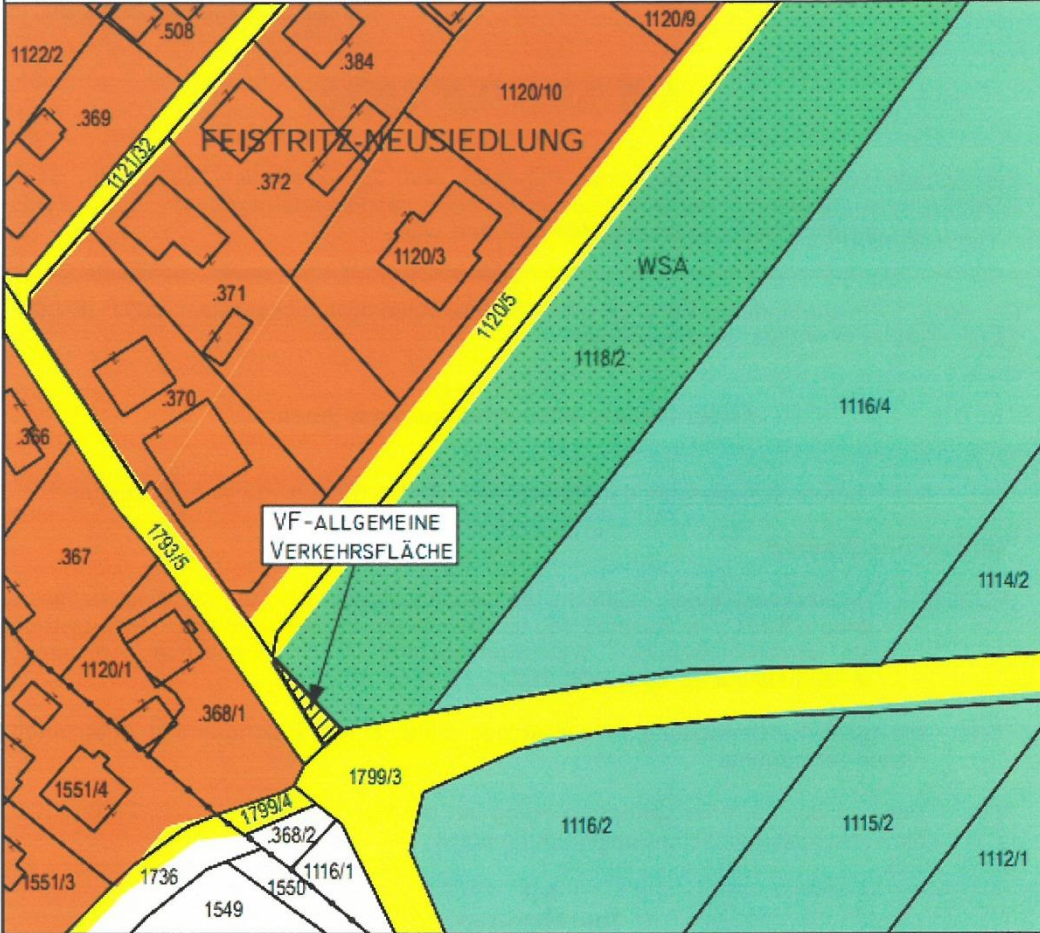
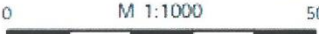
§ 2

Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

	MARKTGEMEINDE PATERNION	 M 1:1000	UMWIDMUNG: 10/2022 KATASTRAL- GEMEINDE: FEISTRITZ/DRAU (75201)
Widmungsänderung von: Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand Widmungsänderung in: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche Grundstück(e): 1793/5 (Teilfläche - ca. 35 m ²) Fläche (Summe): ca. 35 m ²			
			
 0 M 1:1000 50 M		Klagenfurt, 15.12.2022	
Kundmachung: von: 01.09.2022 bis: 29.09.2022 Zahl: 610-2/2022/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 15.12.2022	
		MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES	

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
13a/22	518/16 518/136	Feistritz/Drau (75201)	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz	Verkehrsflächen – Allg. Verkehrsflächen	ca. 463
13b/22	518/44 518/136	Feistritz/Drau (75201)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Verkehrsflächen – Allg. Verkehrsflächen	ca. 131
13c/22	518/16	Feistritz/Drau (75201)	Bauland – Wohngebiet	Verkehrsflächen – Allg. Verkehrsflächen	ca. 5
13d/22	518/44	Feistritz/Drau (75201)	Bauland – Industriegebiet	Verkehrsflächen – Allg. Verkehrsflächen	ca. 529

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, für die Umwidmung die Fachgutachten der Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz (Unterabteilung SE – Schall und Elektrotechnik) einzuholen und im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, für die Umwidmung die Fachgutachten der Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz (Unterabteilung SE – Schall und Elektrotechnik) einzuholen und im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT
9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion-gv.at

Auskunft: Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2022/Ing.Mu
Paternion,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15. Dezember 2022, Zahl: 610-2/2022/Ing.Mu, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 **Änderung des Flächenwidmungsplanes**

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkte:

13a/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 518/16 und 518/136, KG Feistritz an der Drau (75201), im Gesamtausmaß von ca. 463 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)

13b/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 518/44 und 518/136, KG Feistritz an der Drau (75201), im Gesamtausmaß von ca. 131 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)

13c/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 518/16, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 5 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)

13d/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 518/44, KG Feistritz an der Drau (75201), im Ausmaß von ca. 529 m² von derzeit Bauland – Industriegebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

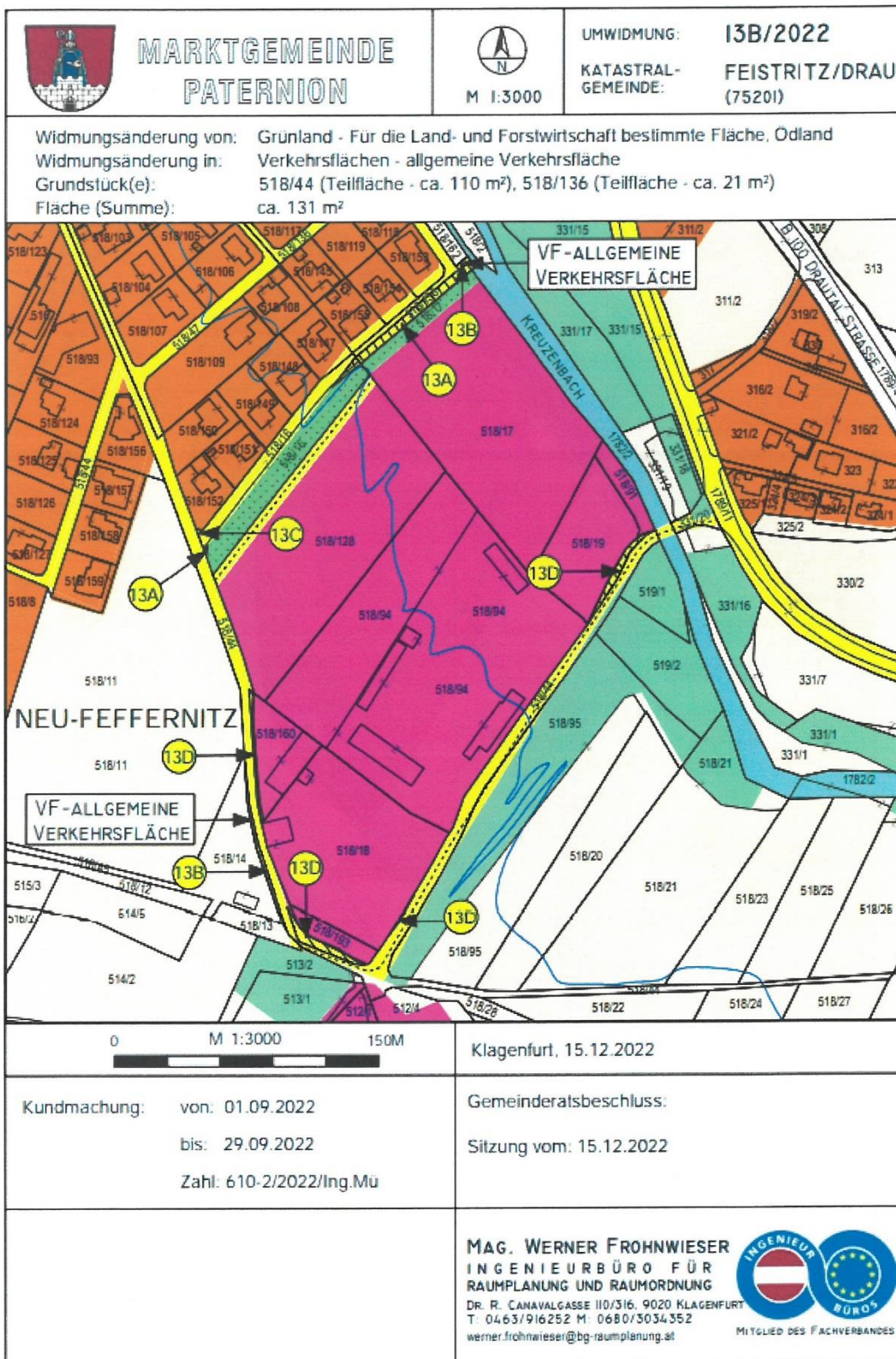
(3) Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom, , Zahl:, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

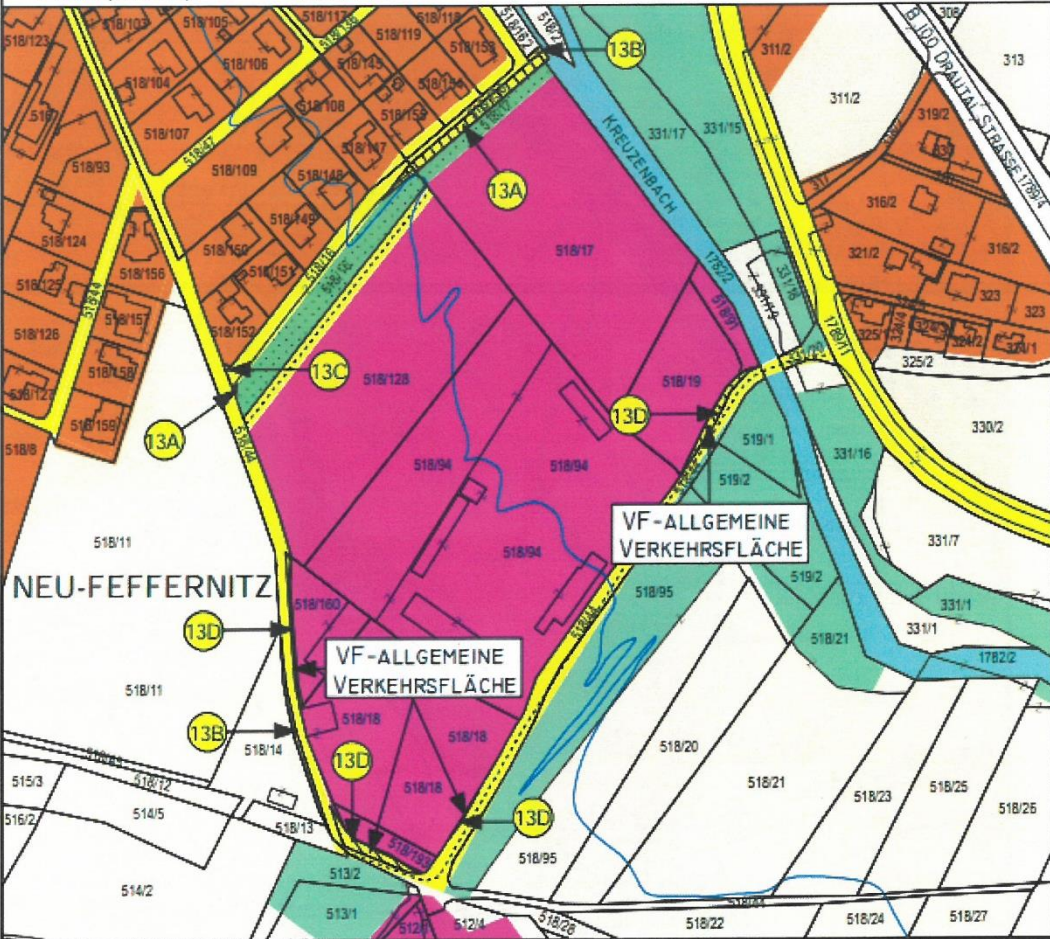
§ 2 **Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt mit Inkrafttreten des Tages der Kundmachung in kraft und ist geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion zu lesen.

Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
planliche Darstellung



	MARKTGEMEINDE PATERNION	 M 1:3000	UMWIDMUNG: 13D/2022 KATASTRAL- GEMEINDE: FEISTRITZ/DRAU (75201)
Widmungsänderung von: Bauland - Industriegebiet Widmungsänderung in: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche Grundstück(e): 518/44 (Teilfläche - ca. 529 m ²) Fläche (Summe): ca. 529 m ²			
			
0 M 1:3000 150M		Klagenfurt, 15.12.2022	
Kundmachung: von: 01.09.2022 bis: 29.09.2022 Zahl: 610-2/2022/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 15.12.2022	
		MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES	

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
14/22	324/1 324/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Garten	ca. 142

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **e i n s t i m m i g**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **e i n s t i m m i g**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2022/Ing.Mü
Paternion,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15. Dezember 2022, Zahl: 610-2/2022/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Änderung des Flächenwidmungsplanes

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkt:

- 14/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 324/1 und 324/2, KG Feistritz an der Drau (75201), im Gesamtausmaß von ca. 142 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten (§ 27 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom, Zahl:, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

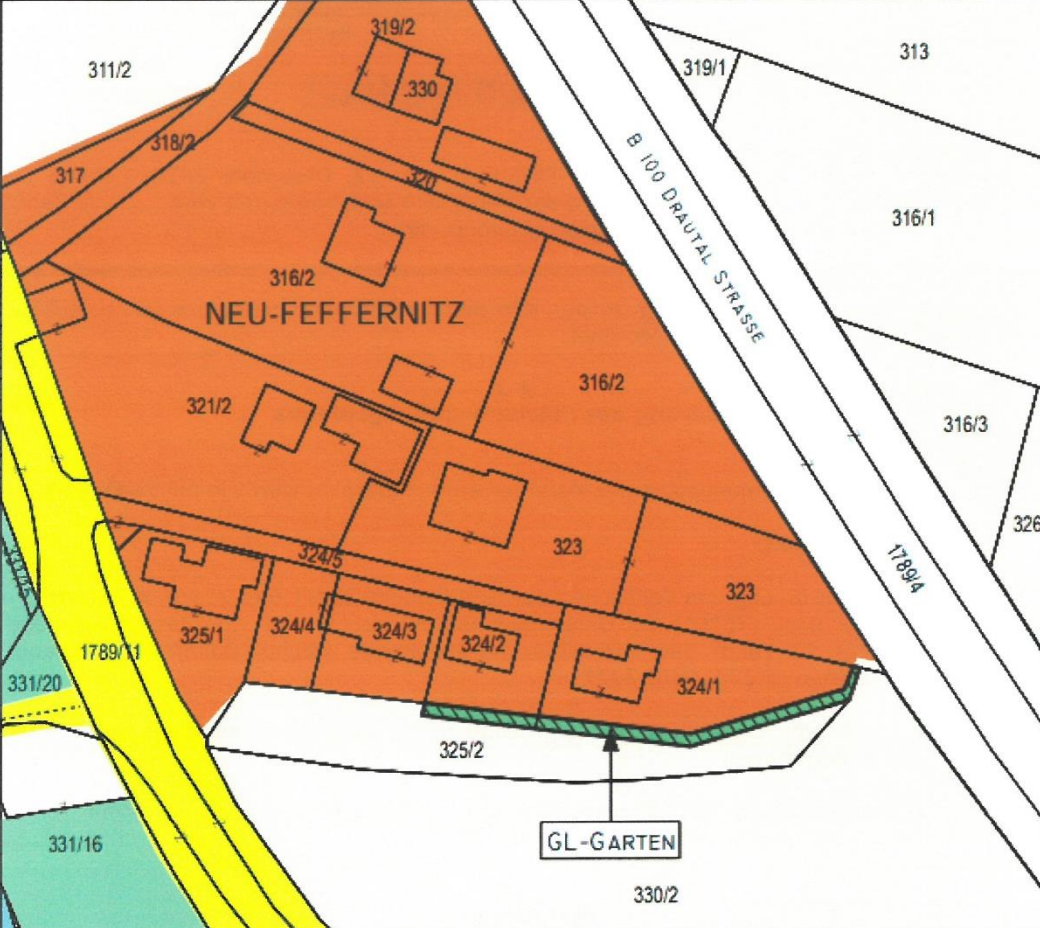
§ 2

Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

	MARKTGEMEINDE PATERNION	 M 1:1000	UMWIDMUNG: 14/2022 KATASTRAL- GEMEINDE: FEISTRITZ/DRAU (75201)
Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Widmungsänderung in: Grünland - Garten Grundstück(e): 324/1 (Teilfläche - ca. 105 m ²), 324/2 (Teilfläche - ca. 37 m ²) Fläche (Summe): ca. 142 m ²			
			
0 M 1:1000 50 M 		Klagenfurt, 15.12.2022	
Kundmachung: von: 01.09.2022 bis: 29.09.2022 Zahl: 610-2/2022/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 15.12.2022	
		MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT T. 0463/916252 M. 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES	

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
15/22	455/3	Rubland (75212)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland – Dorfgebiet	ca. 91

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, für die Umwidmung die Fachgutachten der Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz (Unterabteilung NSCH – Naturschutz) einzuholen und im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, für die Umwidmung die Fachgutachten der Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz (Unterabteilung NSCH – Naturschutz) einzuholen und im Falle einer positiven Stellungnahme die Umwidmung **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft: Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-2/2022/Ing.Mü
Paternion,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15. Dezember 2022, Zahl: 610-2/2022/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Änderung des Flächenwidmungsplanes

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkt:

- 15/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 455/3, KG Rubland (75212), im Ausmaß von ca. 91 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom, Zahl:, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

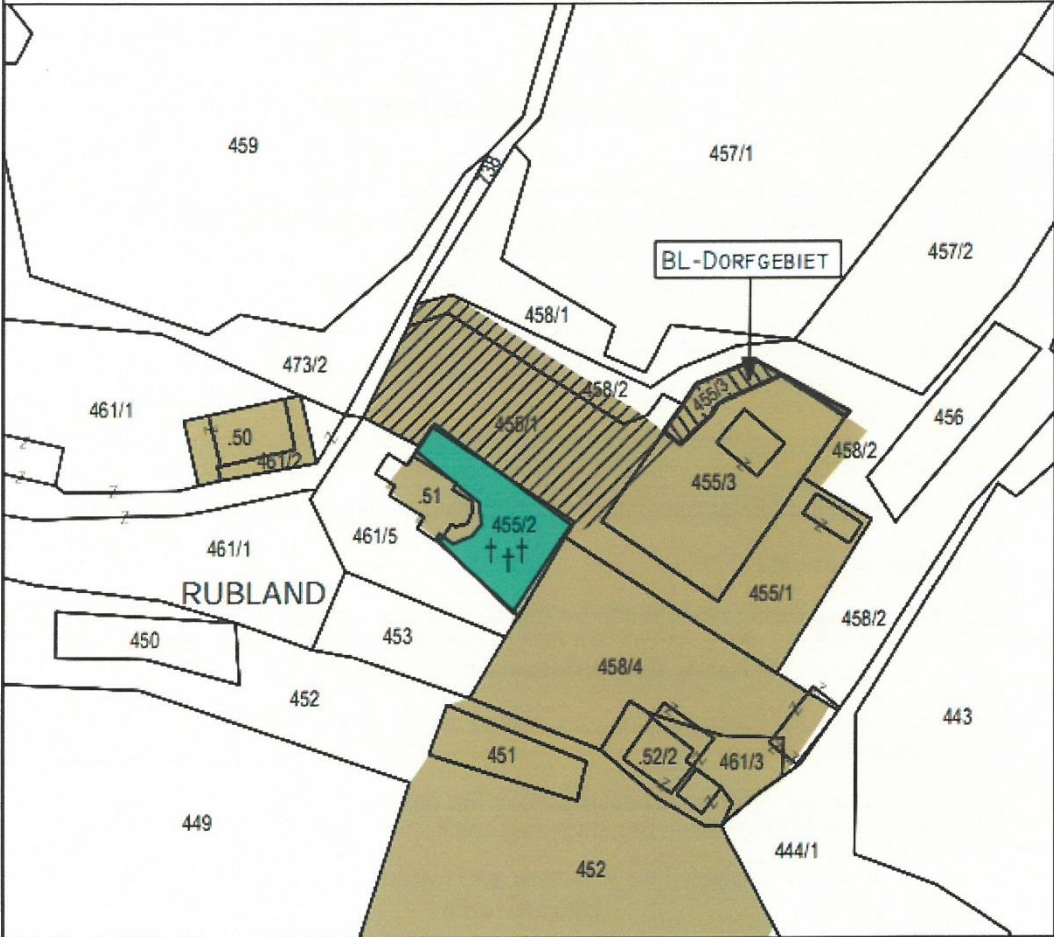
§ 2

Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller
Bürgermeister

Anlage:
Planliche Darstellung

	MARKTGEMEINDE PATERNION	 M 1:1000	UMWIDMUNG: 15/2022 KATASTRAL- GEMEINDE: RUBLAND (75212)
Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Odland Widmungsänderung in: Bauland - Dorfgebiet Grundstück(e): 455/3 (Teilfläche - ca. 91 m ²) Fläche (Summe): ca. 91 m ²			
			
0 M 1:1000 50 M 		Klagenfurt, 15.12.2022	
Kundmachung: von: 01.09.2022 bis: 29.09.2022 Zahl: 610-2/2022/Ing.Mu		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 15.12.2022	
		MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT T: 04 63 79 16 25 2 M: 06 80 73 03 4 35 2 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES	

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
16a/22	825/2 (Teil) 833/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Garten	ca. 98
16b/22	824 (Teil) 825/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Garten	Bauland - Dorfgebiet	ca. 30
16c/22	819/1 (Teil) 825/2 (Teil)	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Garten	ca. 32

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss **einstimmig**, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zu empfehlen, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie eine entsprechende Verordnung **zu erlassen**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller **einstimmig**, an den Gemeinderat den Antrag zu richten, die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

die Umwidmung in der vorliegenden Form **zu beschließen** sowie nachstehende Verordnung **zu erlassen**:



BAUAMT
9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft: Ing. Peter Müller
T 04245 2886 21
F 04245 2886 40
E peter.mueller@ktn.gv.at

Unser Zeichen 610-2/2022/Ing.Mü
Paternion,

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Manuel Müller
Bürgermeister

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15. Dezember 2022, Zahl: 610-2/2022/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkte:

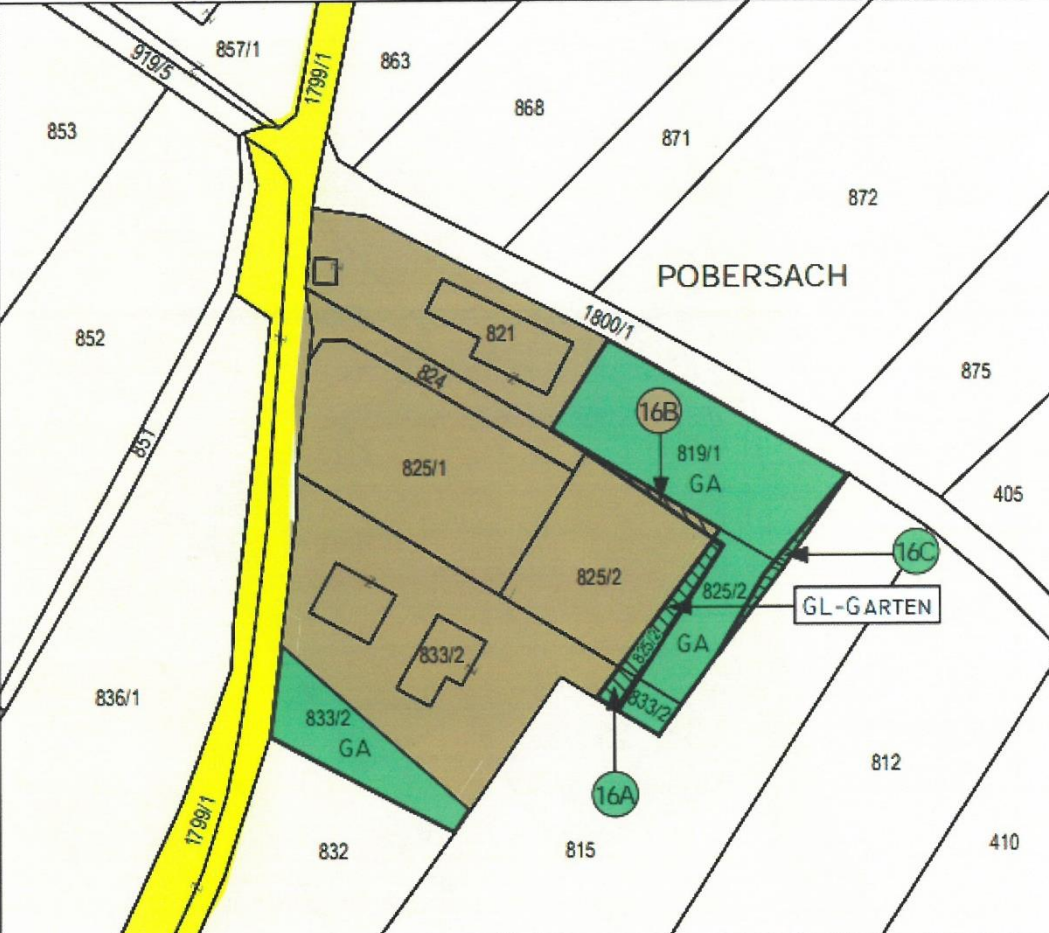
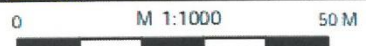
16a/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 825/2 und 833/2, KG Feistritz an der Drau (75201), im Gesamtausmaß von ca. 98 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Garten (§ 27 K-ROG 2021)

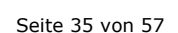
16b/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 824 und 825/2, KG Feistritz an der Drau (75201), im Gesamtausmaß von ca. 30 m² von derzeit Grünland – Garten in Bauland – Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)

16c/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 819/1 und 825/2, KG Feistritz an der Drau (75201), im Gesamtausmaß von ca. 32 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 27 K-ROG 2021)

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom, Zahl:, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

	MARKTGEMEINDE PATERNION	 M 1:1000	UMWIDMUNG: 16A/2022 KATASTRAL- GEMEINDE: FEISTRITZ/DRAU (75201)
Widmungsänderung von: Bauland - Dorfgebiet Widmungsänderung in: Grünland - Garten Grundstück(e): 825/2 (Teilfläche - ca. 74 m²), 833/2 (Teilfläche - ca. 24 m²) Fläche (Summe): ca. 98 m²			
			
 0 M 1:1000 50 M		Klagenfurt, 15.12.2022	
Kundmachung: von: 01.09.2022 bis: 29.09.2022 Zahl: 610-2/2022/Ing.Mu		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 15.12.2022	
		MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAVALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  MITGLIED DES FACHVERBANDES	



**6. Bericht des Obmannes des Sport- und Kulturausschusses über die Sitzung am 24.11.2022 – Behandlung der Anträge des Sport- und Kulturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2022, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses am 24.11.2022 enthalten sind.
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller (da Obmann GR Markus Petritsch sowie Stellvertreterin GRⁱⁿ Petra Amenitsch entschuldigt sind)**

Der Sport- und Kulturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Markus Petritsch am 24.11.2022 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2022

2. Behandlung der bis 30.09.2022 eingebrachten Subventionsanträge für die Vereinsförderung

Bürgermeister Manuel Müller weist daraufhin, dass das zwar rechtzeitig eingelangte Förderansuchen des Pferdezuchtvereines K2 – Mittleres Drautal nicht zu behandeln ist, da der Sitz dieses Vereines – wie in den in Geltung stehenden Förderrichtlinien der Marktgemeinde Paternion vorgesehen – nicht in der Marktgemeinde Paternion liegt.

Auf Anfrage von GR Ing. Stefan Staber teilt Bürgermeister Manuel Müller mit, dass der Annahmeschluss für die Einbringung der Subventionsanträge durch die jeweiligen Vereine per 30.09. eines jeden Jahres endet.

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Sport- und Kulturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes,

e i n s t i m m i g ,

über die eingebrachten Subventionsansuchen im Block abzustimmen und somit die ordentlichen Subventionen für das Jahr 2022 in nachstehend angeführter Form auszuschütten:

Rapid Feffernitz Fußball Grundförderung (=Mannschaften U9, U10A und B, U13, U15, Kampfmannschaft und Reservemannschaft) Jugendförderung (=Mannschaften U9, U10A und B, U13 und U15) Jubiläumsförderung (75 Jahre)	7 Mannsch. x 200,00 5 Mannsch. x 100,00	1.400,00 500,00 400,00	2.300,00
Schachklub Rapid Feffernitz Grundförderung Jugendförderung Mannschaftsmeistertitel	 2 Meistertitel à 100,00	 200,00 400,00 200,00	800,00
Schachklub Feistritz/Drau Grundförderung Jugendförderung Sonderförderung (Alpen-Adria-Turnier)	 	 200,00 400,00 200,00	800,00
TC Feffernitz-Mühlboden Grundförderung Jugendförderung	 	 200,00 200,00	400,00
TC Feistritz/Drau Grundförderung Jugendförderung	 	 200,00 200,00	400,00

TC Rapid Feffernitz Grundförderung Jugendförderung Mannschaftsmeistertitel		200,00 200,00 100,00	500,00
Eisschützenverein Raika Feffernitz/Lach Grundförderung Landesmeistertitel		200,00 100,00	300,00
Pensionistenverband Österreich, Ortsgruppe Feffernitz – Eis- und Stocksport Grundförderung			200,00
Kegelrunde Nachtschwärmer Grundförderung			200,00
EC Tigers Paternion Grundförderung Jugendförderung Jubiläumsförderung (40 Jahre)	2 Mannsch. x 200,00	400,00 200,00 250,00	850,00
Drautaler Dance Company Grundförderung			200,00
Modellfluggruppe Feistritz/Drau Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	400,00
Singgemeinschaft FeistritzDrau Grundförderung			220,00
Singgemeinschaft Kamering Grundförderung			220,00
Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau Grundförderung			200,00
Österr. Alpenverein – Ortsgr. Unteres Drautal Grundförderung			200,00
Die Kinderfreunde – OG Marktgemeinde Paternion Grundförderung Jugendförderung		200,00 200,00	400,00
Jugendgemeinschaft Ebenwald-Rubland Grundförderung Jubiläumsförderung (50 Jahre)		220,00 300,00	520,00
Kreuzen aktiv Grundförderung			200,00
Dorfgemeinschaft Ebenwald Grundförderung Sonderförderung (Flurreinigung)		200,00 50,00	250,00
Drauteufel Feistritz/Drau Grundförderung			220,00
MGV Paternion Grundförderung			220,00

Schwimmverein Paternion Grundförderung Jugendförderung		200,00 300,00	500,00
Dorfgemeinschaft Pogöriach Grundförderung			200,00
Gemeindemusikkapelle Paternion-Feistritz/Drau Grundförderung Jugendförderung		220,00 400,00	620,00
Oldtimer- und Youngtimer-Club Feistritz/Drau Grundförderung		200,00	200,00
Oldtimer Traktoren Freunde Ebenwald Rubland Grundförderung		200,00	200,00
Gesamtsumme der Förderungen:			11.720,00

3. Allfälliges

7. CNC – Anschluss – Sicherheit im Kärntner Behördennetzwerk und Übernahme des Providerleistungsbezugsvertrages sowie zentrale Verrechnung durch das Gemeindeservicezentrum Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Das Gemeindeservicezentrum, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt a.W., hat für das Datennetz der Gemeinden (CNC – Corporate Network Carinthia) eine Mehrproviderstrategie erarbeitet. Dies bedeutet, dass das CNC-Behördennetzwerk zukünftig nicht mehr nur von einem Provider getragen wird, sondern dass die Gemeinden und Gemeindeverbände den Leitungslieferanten (A1, Kelag, Magenta) selbst wählen können und bei Bedarf sogar zwei unterschiedliche Providerleitungen gleichzeitig eingebunden werden können, um eine Ausfallsicherheit zu ermöglichen. Ziel dieser Mehrproviderstrategie ist es, die Sicherheit im Netz zu erhöhen und ein ständig verfügbares und sicheres Datennetz zur Verfügung zu stellen.

Gemeinsam mit dem neuen Security Provider Kelag, als kritischen Infrastrukturanbieter, stellt das Gemeinde Servicezentrum nun das hochmoderne Sicherheitsnetz allen Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung. Die Firewalls werden redundant ausgelegt, Hackerangriffe können isoliert werden und Gemeindeservicezentrum Mailkunden bekommen für die Erkennung von Schadsoftware zusätzliche Schutzmechanismen.

Der derzeitige Providerleistungsbezugsvertrag über den CNC-Anschluss der Marktgemeinde Paternion wurde mit der A1 Telekom Austria AG abgeschlossen und dieser soll vom Gemeindeservicezentrum übernommen werden. In Zukunft erfolgt die Verrechnung der CNC-Anschlüsse durch Vorabzüge von den Ertragsanteilen der Gemeinden über das Gemeindeservicezentrum.

Damit diese Umstellung erfolgen kann, ist es notwendig, eine Vereinbarung über eine Vertragsübernahme zu aktuellen Konditionen durch das Gemeindeservicezentrum mit Beginn 01.01.2023 abzuschließen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

das Gemeindeservicezentrum, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt a.W., mit der Übernahme des CNC- Providerleistungsbezugsvertrages von der A1 Telekom Austria AG zu beauftragen und eine Vereinbarung abzuschließen.

8. Verordnung über die Festlegung der Wasserbezugsgebühren

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 09.07.2020 wurde letztmalig die Wasserbezugsgebühr festgelegt. Auf Grund der Tatsache, dass bei der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Paternion ständig kostenintensive Investitionen in die Erneuerung bzw. Erweiterung der Anlage vorgenommen werden, kann dieser Bereich mit dem bisherigen Gebührenaufkommen und Rücklagenentnahmen zukünftig nicht mehr ausgeglichen werden, weshalb eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühr erfolgen muss.

Wie auch schon bei der letzten Erhöhung der Wasserbezugsgebühren wurde auch diesmal das vom Land Kärnten erarbeitete Gebührenkalkulationsmodell für die Wasserbezugsgebühr bei der Berechnung als Grundlage herangezogen.

Der hier errechnete Wert, basierend auf den Rechnungsabschlussdaten des Jahres 2021, liegt bei **EUR 1,80** (inkl. 10% MwSt.) **pro m³**. Da wie bereits eingangs erwähnt, in den nächsten Jahren Erweiterungen der Anlage und Erneuerungen alter Anlagenteile anfallen werden, wird abweichend von der Berechnung, als Erhöhung des Wassertarifs eine Bezugsgebühr in Höhe von **EUR 1,98** (inkl. 10% MwSt.) je m³ Wasser vorgeschlagen, um diese Kosten abdecken zu können.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

die Wasserbezugsgebühr mit EUR 1,98 (inkl. 10% MwSt.) festzusetzen und nachstehende Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren (Wasserbezugsgebührenverordnung) zu erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15. Dezember 2022, Zahl: 850/4/2022/Eb/St, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Paternion werden von der Marktgemeinde Paternion Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Paternion ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 50-zigfachen des Gebührensatzes gemäß § 4 dieser Verordnung festgelegt. (Mindestverbrauchsmenge)

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauch eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
EUR 1,98.
- (3) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist an die Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Paternion angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der Wasserverbrauch, jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Juli** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftenanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabensatzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs.1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. August 2023** in Kraft.

9. Verordnung über die Festlegung der Müllgebühren Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

	bisherigen Gebührensätze	Gebührensätze NEU
der Type RTL 5/90 mit einem Fassungsraum von 90 l Tonne mit einem Fassungsraum von 240 l	EUR 5,10	EUR 5,90
der Type GRM D/800 mit einem Fassungsraum von 800 l	EUR 11,50	EUR 13,80
der Type GRM D/800 mit einem Fassungsraum von 800 l	EUR 37,40	EUR 44,90
der Type GRM 3/1100 mit einem Fassungsraum von 1100 l	EUR 47,70	EUR 57,30

	bisherigen Gebührensätze	Gebührensätze NEU
Tonne mit einem Fassungsraum von 120 l	EUR 12,30	EUR 14,80
Tonne mit einem Fassungsraum von 240 l	EUR 18,60	EUR 22,40

gegen die Stimmen von

20 gegen 2 Stimmen,

- der Type RTL 5/90 mit einem Fassungsraum von 90 l EUR 5,90
- Tonne mit einem Fassungsraum von 240 l EUR 13,80
- der Type GRM D/800 mit einem Fassungsraum von 800 l EUR 44,90
- der Type GRM 3/1100 mit einem Fassungsraum von 1100 l EUR 57,30

- Tonne mit einem Fassungsraum von 120 l EUR 14,80
- Tonne mit einem Fassungsraum von 240 l EUR 22,40

Seite 42 von 57

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15. Dezember 2022, Zahl: 852/1/2022/Eb/St, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004– K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. November 1994, Zahl: 714/0/94/P/Ho, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Abfallgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der Zahl der Entleerungen der Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- (2) **Restmüllbehälter** - Der Gebührensatz pro Entleerung beträgt bei:

a) der Type RTL 5/90 mit einem Fassungsraum von 90 l	EUR 5,90
b) Tonnen mit einem Fassungsraum von 240 l	EUR 13,80
a) der Type GRM D/800 mit einem Fassungsraum von 800 l	EUR 44,90
b) der Type GRM 3/1100 mit einem Fassungsraum von 1100 l	EUR 57,30
- (3) **Biomülltonne** - Der Gebührensatz pro Entleerung beträgt bei:

a) Tonnen mit einem Fassungsraum von 120 l	EUR 14,80
b) Tonnen mit einem Fassungsraum von 240 l	EUR 22,40
- (4) Die jeweils verordneten Gebührensätze inkludieren die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10%.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (4) Die Abfallgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Die gemäß § 5 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 5 Teilzahlungen

- (1) Für die Abfallgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen, bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 9. Juli 2020, Zahl: 852/1/2020/Eb/Mo, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

10. Unterstützung und Förderung der örtlich ansässigen Klein- und Mittelbetriebe - Verlängerung der Laufzeit bis 31.12.2023 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Seit 1993 gewährt der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion gemeinsam mit der Raiffeisenbank Drautal eine Unterstützung für die örtlich ansässigen Klein- und Mittelbetriebe, deren Betriebsstätte im Gemeindebereich liegt.
Die Laufzeit dieser Förderungsaktion in Form von Zinsenzuschüssen wird mittels eines Gemeinderatsbeschlusses jährlich verlängert.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

die Gewerbekreditaktion, gemäß den aktuell geltenden Förderrichtlinien, bis zum 31.12.2023 zu verlängern und dafür ein Gesamtförderungsvolumen von EUR 400.000,00 einzusetzen.

11. Haushaltsjahr 2023 – Festlegung der Arbeits- und Gerätestunden für den Bauhof und die Wasserversorgungsanlagen Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Gemeinderat hat letztmalig in der Sitzung am 16.12.2021 gemäß dem Erlass der Kärntner Landesregierung vom 25.04.1993, Zahl: 3-Gem 575/1/1993, für den Bauhof und die Wasserversorgungsanlage die Arbeits- und Gerätestunden festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kalkulationsrichtlinien, der gestiegenen Lohnaufwendungen, der Veränderungen im Gehaltsschema und der tatsächlich registrierten Betriebskosten beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g

die Arbeits- und Gerätestunden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festzulegen, wobei sich gegenüber dem Jahr 2022 folgende Veränderungen ergeben haben:

1. ARBEITSSTUNDE – BAUHOF:

Ermittlung lt. K3 Blatt

€ 45,00/Std.
2022 € 45,00/Std.

2. UNIMOG – Baujahr 2014:

€ 43,00/Std.
€ 3,80/km
2022 € 38,00/Std.
€ 3,20/km

3. FIAT Strada – Baujahr 2012:

€ 18,00/Std.
€ 0,55/km
2022 € 15,00/Std.
€ 0,45/ km

4. IVECO – Baujahr 2017:

€ 20,00/Std.
€ 0,60/km
2022 € 18,00 Std.
€ 0,50/km

5. VW Polo - Baujahr 2011:

€ 18,00/Std.
€ 0,55/km
2022 € 15,00/Std.
€ 0,45/ km

6. TRAKTOR John Deere – Baujahr 2007:

€ 42,00/Std.
€ 3,80/km
2022 € 37,00/Std.
€ 3,50/km

7. VW Caddy – Baujahr 2015:

€ 18,00/Std.
€ 0,55/km
2022 € 15,00/Std.
€ 0,45/km

8. VW Caddy – Baujahr 2018:

€ 18,00/Std.
€ 0,55/km
2022 € 15,00/Std.
€ 0,45/km

9. VW-Transporter (T6) - Baujahr 2017:

€ 18,00/Std.
€ 0,55/km
2022 € 15,00/Std.
€ 0,45/km

10. HAKO CITYMASTER - Baujahr 2015:

€ 35,00/Std.
2022 € 30,00/Std.

11. HAKO CITYMASTER - Baujahr 2019:

€ 35,00/Std.
2022 € 30,00/Std.

12. ICB-GRABENBAGGER – Baujahr 1994:

€ 37,00/Std.
2022 € 33,00/Std.

13. STAPLER:	€ 35,00/Std.
2022	€ 30,00/Std.
14. HOLZBEARBEITUNGSMASCHINE:	€ 6,50/Std.
2022	€ 6,00/Std.
15. RASENMÄHER:	€ 3,00/Std.
2022	€ 2,50/Std.
16. SCHNEEFRÄSE:	€ 15,00/Std.
2022	€ 13,00/Std.
17. REINIGUNGSBESEN:	€ 3,50/Std.
2022	€ 3,30/Std.
18. SANDSTREUAUTOMAT:	€ 4,50/Std.
2022	€ 4,00/Std.
19. VIBROSTAMPFER (HUPFER):	€ 3,00/Std.
2022	€ 2,00/Std.

12. Feststellung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2023 **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992, LGBI.Nr. 56/1992, idF. LGBI.Nr. 115/2021, hat der Gemeinderat den Stellenplan zu beschließen und es ist der Entwurf des Stellenplanes mindestens 2 Wochen vor der Beschlußfassung durch den Gemeinderat der Landesregierung zur Begutachtung vorzulegen.

Gemäß dem Schreiben der Gemeindeaufsichtsbehörde vom 22.10.2012 (Zl. 03-ALL-8/17-2012) ist der Stellenplanentwurf der Landesregierung **und** dem Gemeinde-Servicezentrum zur Begutachtung vorzulegen.

Bezüglich der Anzahl und Wertigkeit der Planstellen bzw. Modellstellen ist festzustellen, dass gegenüber dem Stellenplan 2022 keine Änderungen festzustellen sind. Der vorliegende Entwurf des Stellenplanes 2023 ist bereits vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, gemäß Schreiben vom 8.11.2022, Zl: 03-VL111-3/22-2022, genehmigt worden.

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG iVm der K-GMVZV wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum mit 31.10.2022 bestätigt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festzustellen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15.12.2022, Zahl: 011/2022/Kö, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 527 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Gkl.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	16	60	60,00
2	100,00	8	36	36,00
3	100,00	7	33	33,00
4	100,00	7	33	33,00
5	50,00	2	18	
6	100,00	12	48	48,00
7	100,00	8	36	36,00
8	100,00	8	36	36,00
9	100,00	12	48	48,00
10	100,00	8	36	36,00
11	100,00	7	33	33,00
12	100,00	9	39	39,00
13	100,00	7	33	33,00
14	14,00	5	27	
15	100,00	3	21	
16	23,00	2	18	
17	100,00	8	36	36,00
18	100,00	10	42	
19	75,00	8	36	
20	65,63	4	24	
21	50,00	2	18	
22	100,00	7	33	
23	76,25	3	21	
24	50,00	2	18	
25	50,00	2	18	
26	50,00	2	18	

27	87,50	5	27	
28	100,00	8	36	
29	100,00	7	33	
30	100,00	6	30	
31	100,00	6	30	
32	100,00	6	30	
33	100,00	3	21	
34	50,00	3	21	
35	100,00	9	39	
36	100,00	6	30	
37	100,00	7	33	
38	100,00	7	33	
39	100,00	7	33	
BRP-Summe			507,00	

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.07.2022, Zahl: 011/2022/Kö, außer Kraft.

13. Verstärkung der liquiden Mittel für das Haushaltsjahr 2023 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß § 37, Abs. 1 bis 4, des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBI.Nr. 80/2019 idGF., hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf.

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres (2022: EUR 2.377.499,00) nicht übersteigen.

Seitens der Finanzverwaltung wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgeschlagen, dass im Jahr 2023 der Kontokorrentrahmen bis zu einem Gesamtausmaß von EUR 300.000,00 in Anspruch genommen werden darf.

Kontokorrentrahmen dürfen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bestimmten Zahlungsmittelreserven gedeckt werden kann.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

dass im Haushaltsjahr 2023 bei Bedarf der Kontokorrentrahmen bis zu einem Gesamtausmaß von EUR 300.000,00 in Anspruch genommen werden darf.

Gleichzeitig wird der Bürgermeister, in seiner Eigenschaft als Finanzreferent, vom Gemeinderat ermächtigt, den Kassenkredit an den Bestbieter zu vergeben und den Kreditvertrag zu fertigen.

14. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

§ 6 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBI.Nr. 80/2019 idgF. verpflichtet den Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann.

Weiters werden im § 9 Abs. 1 bis 3 die Bestandteile des Voranschlages und die textlichen Erläuterungen geregelt und bilden in Verbindung mit dem § 7 Abs. 1 bis 3 die Grundlage für die Erstellung des Voranschlages.

1. Wesentliche Ziele und Strategien

Das vorliegende Budget 2023 ist nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt worden.

Der Voranschlag 2023 der Marktgemeinde Paternion steht ganz im Zeichen der Preissteigerungen bedingt durch die Inflation. Deshalb wurde besonderes Augenmerk auf die wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegt. Somit war es **erstmalig seit drei Jahren wieder möglich, einen ausgeglichenen Voranschlag im Finanzierungshaushalt** (SA1 – operativer Haushalt) zu erstellen.

Der **Ergebnishaushalt** weist im operativen Haushalt (SA0) **mit den Abschreibungen und Passivierungen ein Minus von EUR 1.014.000,00** auf. Unter Nichtberücksichtigung der Abschreibungen und Passivierungen in Höhe von EUR 1.109.100,00 ergibt sich im Ergebnishaushalt jedoch ein Nettoergebnis (SA00) von Plus EUR 265.000,00.

Es konnten auch alle **Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit** im **Finanzierungshaushalt** (SA1) ausgeglichen bilanzieren, dies jedoch **nur unter Berücksichtigung der bereits einkalkulierten Gebührenerhöhungen** im Wasser- und Müllbeseitigungshaushalt. Im **Ergebnishaushalt** ist ein Ausgleich in den Gebührenhaushalten Wirtschaftshof und Wasser nur unter Nichtberücksichtigung der Abschreibungen und Passivierungen möglich.

Die Diskussion und Findung einer Strategie über die weitere Ausrichtung des Gemeindehaushaltes wird eine schwierige Aufgabe in den nächsten Monaten, aber auch Jahren sein. Hier wiederum ist man abhängig vom Land Kärnten, da die gesetzlichen prozentuellen Mitfinanzierungen bei der **Sozialhilfe, Gesundheit, Kindererziehung und im Schulbereich**, die **Ausgaben weiter erhöhen** werden.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Fest steht, dass der überwiegende Teil der Kostenbasis der Gemeinden aus Fixkosten besteht. Diese Fixkosten werden, wie man nun deutlich feststellen kann, durch variable und nicht beeinflussbare Einnahmen finanziert. **Eine rasche Reduktion dieser Fixkosten ist schwer möglich.** Die Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden ist ein wesentliches Instrument zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge und der notwendigen Infrastruktur.

Die steigenden Ausgaben für Energie (Strom, Fernwärme,...) sind für alle Kärntner Gemeinden eine große Budgetbelastung. Gegen die steigenden Stromkosten hat sich jedoch die Marktgemeinde Paternion bereits im Jahr 2021 dahingehend abgesichert, dass ein Stromfixpreisvertrag mit der KELAG, mit einer Laufzeit bis 31.12.2024, abgeschlossen wurde. Trotzdem betragen die Stromkosten für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt EUR 101.700,00 und sind um EUR 4.800,00 höher als im Voranschlag 2022.

Einen weiteren großen Budgetposten stellen aber auch die Fernwärmekosten dar, welche aufgrund einer Indexvereinbarung im Budget 2023 um 10 Prozent erhöht werden mussten und sind mit einem Gesamtbetrag für alle gemeindeeigene Objekte in Höhe von EUR 143.600,00 ausgewiesen. Dieser Budgetansatz ist somit um ca. EUR 14.000,00 höher als im Vorjahr.

Besonders die Ausgabensteigerungen im Bereich der **Transferzahlungen an das Land**

belasten das Budget 2023 am stärksten. So betragen diese **Erhöhungen ca. EUR 300.000,00 gegenüber dem Vorjahr**, obwohl sich die Ausgaben in diesem Bereich bereits in den Vorjahren schon auf sehr hohem Niveau bewegt haben. Dabei sind die zu erwartenden Nachverrechnungen für das Haushaltsjahr 2022 noch nicht berücksichtigt.

So werden die Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen in Höhe von EUR 95.400,00 durch die Erhöhungen bei den Transferzahlungen bei weitem nicht erreicht!!

Eine weitere wesentliche Ausgabenposition stellen die Personalkosten, welche um 7 Prozent erhöht wurden, dar. Es ergibt sich daraus für das Jahr 2023 eine finanzielle Belastung von insgesamt EUR 2.228.400,00, wobei hier auch die Dotierung der Abfertigungsversicherung und die Vorsorge für Dienstjubiläen in der Höhe von EUR 66.500,00 enthalten sind.

Die Verfügungsmittel wurden, gemäß § 11 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, mit einem Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung, Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres budgetiert und betragen somit EUR 72.100,00.

Weiter sehr erwähnenswert sind noch die **Aufwendungen für Kindergärten und Schulen**, welche im Budget 2023 enthalten sind:

Zuschüsse zu den Pfarrkindergärten Feistritz/Drau u. Feffernitz	EUR	315.000,00
Gemeindekindergarten Paternion	EUR	127.500,00
Beitrag Kinderkrabbelgruppe (AVS) u. Sommerbetreuung	EUR	20.000,00
Beitrag Kindertagesstätten (Land – Kopfquote)	EUR	185.300,00
Volksschule Paternion	EUR	59.700,00
Volksschule Feistritz/Drau	EUR	298.400,00
Schulische Tagesbetreuung und Kinderhort (abzgl.Förderungen)	EUR	70.000,00
Schülertransporte	EUR	25.000,00
Schulgemeindeverbandsumlage (NMS)	EUR	286.100,00
Beitrag zum Kärntner Schulbaufonds	EUR	105.100,00
Schülerhaltungsbeiträge für Berufsschulen	EUR	62.100,00
Insgesamt	EUR	1.554.200,00

d.i. EUR 130.600,00 Mehraufwand zu 2022!

Auf der Einnahmenseite wurden **Bedarfszuweisungsmittel** (im Rahmen) in der operativen und in der investiven Gebarung in Höhe von **EUR 362.250,00** im Voranschlag 2023 berücksichtigt und dies bedeutet, dass dieser Betrag gegenüber 2022 gleichgeblieben ist.

Die gemeindeeigenen Abgaben wurden im Vergleich zu 2022 um ca. EUR 22.000,00 höher veranschlagt. Insgesamt können somit Einnahmen aus den gemeindeeigenen Abgaben von ca. EUR 1.933.000,00 erwartet werden. Die **Kommunalsteuer, als größte gemeindeeigene Abgabe**, trägt mit **EUR 1.480.000,00** am meisten dazu bei. Die Grundsteuer beläuft sich auf rund EUR 389.000,00, der Rest setzt sich aus Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Zweitwohnsitzabgabe, Ortstaxen, Verwaltungsabgaben, etc. zusammen.

Trotz dieser enormen Pflichtaufgaben wird es aufgrund einer vorausschauenden Wirtschafts- und Sparpolitik in der Marktgemeinde Paternion auch im kommenden Haushaltsjahr möglich sein, folgende **investive Projekte** zu realisieren:

Atemluftkompressor Feuerwehr Feistritz/Drau

1630/04210	€	34 000,00	1630/30321	Landesförderung KLFV	€	12 800,00
			1630/30500	Kap.Transf.Unternehmen	€	3 000,00
			9120/895001	RL.Entnahme Allgem.RL.	€	7 700,00
			1630/30200	Gde.Weissenstein (21,39 %)	€	3 900,00
			1630/30201	Gde.Ferndorf (15,38 %)	€	2 800,00
			1630/30202	Gde.Stockenboi (11,85 %)	€	2 200,00
			1630/30203	Gde.Fresach (8,93 %)	€	1 600,00

€ 34 000,00

€ 34 000,00

Aufschließungen u. Sanierungen Gemeindestraßen 2023

6125/0020	€ 240 000,00	6125/3011	BZ i.R.	€ 100 000,00
		9120/895001	RL.Entnahme Allgem.RL.	€ 70 000,00
		6125/9100	Zuschüsse operative Gebarung	€ 70 000,00

€ 240 000,00

€ 240 000,00

Dachsanierung u. Behinderten-WC Götz Stadel

3801/0100	€ 210 000,00	3801/3011	BZ i.R.	€ 95 000,00
		9120/895001	RL.Entnahme Allgem.RL.	€ 70 000,00
		3801/9100	Zuschüsse operative Gebarung	€ 45 000,00

€ 210 000,00

€ 210 000,00

Elektroinstallation Gemeinschaftshaus

38001/0100	€ 50 000,00	38001/3011	BZ i.R.	€ 40 600,00
		9120/895001	RL.Entnahme Allgem.RL.	€ 9 400,00

€ 50 000,00

€ 50 000,00

Wie aus der Aufstellung ersichtlich, wird der jeweilige Gemeindeanteil für das betreffende Projekt durch Bedarfszuweisungen (innerhalb des Rahmens), Rücklagenentnahmen aus der „Allgemeinen Rücklage“ und Zuschüsse aus der operativen Gebarung finanziert.

Die vom Bund in Aussicht gestellte „Gemeindemilliarde“ als Fördermittel für die österreichischen Gemeinden ist zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht vom Nationalrat beschlossen und es ist deshalb auch noch unklar, für welche Projekte und in welcher Höhe diese für die einzelnen Gemeinden anzuwenden ist. Bei Vorliegen der notwendigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Kommunalinvestitionsgesetz, müsste die Finanzierung dieser oa. Projekte im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 korrigiert bzw. geändert werden.

Zusätzlich sind im **Vermögenshaushalt** (Sonstige Investitionen gem. § 15 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, Abs. 3) noch folgende unbedingt notwendige **„Sonstige Investitionen“** in Höhe von **EUR 348.700,00** vorzusehen, die durch Rücklagenentnahmen von EUR 57.000,00, Wasseranschlussbeiträge von EUR 70.000,00, Kapitaltransfers KLFV von EUR 5.300,00, Erlöse aus Grundstücksverkäufen von EUR 15.000,00 und Zuführungen aus der operativen Gebarung (Konto 910) von EUR 201.400,00 finanziert werden.

Sonstige Investitionen:	Gemeindeamt – Plotter, PC u. Büroausstattung	EUR	20.000,00
	Feuerwehren – Atemschutzgeräte u. Bekleidungen	EUR	20.500,00
	Volksschule Paternion – Sprungbrett	EUR	600,00
	Schilift Ochsen Garten – Container	EUR	5.000,00
	Musikschule – Schlagzeugbecken	EUR	3.600,00
	Ortsbildpflege – Weihnachtsbeleuchtung	EUR	2.000,00
	Freizeitzentrum Feffernitz – Backofen	EUR	5.000,00
	Verkehrsspiegel u. -tafeln	EUR	5.000,00
	Spielplatzerrichtung	EUR	50.000,00
	Spielgeräte	EUR	20.000,00
	Erweiterung Straßenbeleuchtung	EUR	30.000,00
	Urnenstelen	EUR	5.000,00
	Bauhof - Rasenmäher, Heckenschere, Aggregat	EUR	7.500,00
	Schwimmbad – Bäume	EUR	5.000,00
	Wasserversorgung – Erweiterung u. Sanierung	EUR	110.000,00
	Wasserversorgung – Motorsäge u. Rasenmäher	EUR	1.500,00
	Vermessungsgerät	EUR	8.000,00
	Kleinkraftwerk Paternion – Steuerung	EUR	50.000,00
	Gesamtinvestitionen	EUR	348.700,00

3. Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

Gebührenhaushalt	Ergebnisvoranschlag		Finanzierungsvoranschlag	
Wirtschaftshof 820000	Erträge	€ 541.600,00	Einzahlungen	€ 541.600,00
	Aufwendungen	€ 606.700,00	Auszahlungen	€ 536.200,00
	Rüchl.Entnahme	€ 7.500,00	Einz.invest.Geb.	€ -
	Rüchl.Zuführung	€ 400,00	Ausz.invest.Geb.	€ 7.500,00
			Leasing	€ 22.200,00
	Abgang	-€ 58.000,00	Abgang	-€ 24.300,00
Betriebe der Wasserversorgung 850000	Erträge	€ 625.900,00	Einzahlungen	€ 620.400,00
	Aufwendungen	€ 775.000,00	Auszahlungen	€ 461.000,00
	Rüchl.Entnahme	€ 41.500,00	Einz.invest.Geb.	€ 70.000,00
	Rüchl.Zuführung	€ 36.300,00	Ausz.invest.Geb.	€ 193.100,00
	Abgang	-€ 143.900,00	Überschuss	€ 36.300,00
Betriebe der Abwasser- beseitigung 851000	Erträge	€ 1.094.900,00	Einzahlungen	€ 1.094.900,00
	Aufwendungen	€ 1.094.000,00	Auszahlungen	€ 1.014.000,00
	Rüchl.Entnahme	€ 8.000,00	Einz.invest.Geb.	€ -
	Rück.Zuführung	€ 900,00	Ausz.invest.Geb.	€ 88.000,00
	Überschuss	€ 8.000,00	Abgang	-€ 7.100,00
Betriebe der Abfallwirtschaft 852000	Erträge	€ 520.900,00	Einzahlungen	€ 520.900,00
	Aufwendungen	€ 502.500,00	Auszahlungen	€ 502.500,00
	Rüchl.Entnahme	€ -		
	Rüchl.Zuführung	€ 18.400,00		
	Abgang	€ -	Abgang	€ 18.400,00

3.1 Übersicht Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

Ergebnisvoranschlag		
Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt dargestellt:		
Erträge	€	12.305.300,00
Aufwendungen	€	13.319.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	227.900,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€	58.000,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-€	844.100,00

Finanzierungsvoranschlag		
Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt dargestellt:		
Einzahlungen	€	12.495.400,00
Auszahlungen	€	13.004.300,00
Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung	-€	508.900,00

Auswirkungen der Gebührenhaushalte auf den Finanzierungs- bzw. Ergebnishaushalt:

3.2 Analyse des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlages

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet. Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln.

Im **Finanzierungsvoranschlag** eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtung dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht

zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.

Im **Ergebnishaushalt** werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im **Vermögenshaushalt** abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen, Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen. Nicht enthalten sind, im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag, die Investitionstätigkeiten, Darlehensaufnahmen und -tilgungen. Enorm belastet wird der Ergebnisvoranschlag der Marktgemeinde Paternion durch die **Abschreibungen, welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen, EUR 1.109.100,00** betragen.

4. Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauer-tabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Paternion entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Erfassung der Vermögenswerte wurde unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie vorgenommen, d.h. die Kosten der Wertermittlung (die Beschaffung verlässlicher Unterlagen usw.) erfolgte im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert des Vermögensgegenstandes. Grundsätzlich wurde jeder größere Vermögenswert für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend abgeschrieben werden können.

Dort wo es möglich war, wurden die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Das bedeutet, die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert. Vermögensgegenstände, die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Für viele Grundstücke waren die Anschaffungskosten nicht oder nur schwer zu ermitteln, sodass die Bewertung nach einer plausiblen internen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahrens erfolgte.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet. Des Weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je m² Straße bewertet. Damit man ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage der Gemeindestraßen bekommt, war es darüber hinaus notwendig, bei der Bewertung die Parameter eines Straßenzustandskatasters, welcher den tatsächlichen technischen Wert der Straßen berücksichtigt, miteinfließen zu lassen. Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Abschlag in Prozent vermindert.

Bei der Erfassung der Brücken wurde zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend ihres Zustandes mit einem Abschlag versehen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g,

den Voranschlag der Marktgemeinde Paternion für das Haushaltsjahr 2023 mit folgender Voranschlagsverordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15.12.2022, Zahl 900/2022/Kö, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)
Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis – und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 12.305.300,00
Aufwendungen:	€ 13.319.300,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ 227.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 58.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 844.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 12.495.400,00
Auszahlungen:	€ 13.004.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € - 508.900,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 300.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag als Zahlenwerk – beginnend mit dem Deckblatt – und allen Anlagen und Bestandteilen liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 14, auf und wird im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Paternion (<https://www.paternion.at>) zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

15. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung Haushaltsjahre 2023 bis 2027 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß den Bestimmungen des § 21, Abs.1 bis 4, des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG – LGBl.Nr. 80/2019 idgF., haben die Gemeinden für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren einen mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudget) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes fällt mit dem Finanzjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan folgt.

Das hat zur Folge, dass neben dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2023 auch die mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanungen für die Haushaltsjahre 2024, 2025, 2026 und 2027 zu beschließen sind.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g,

diesem zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernis Rechnung tragend, diese mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanungen für die Haushaltsjahre 2023 bis einschließlich 2027 festzustellen.

16. Gemeindegewässerversorgungsverband Unteres Drautal – Entsendung von Mitgliedern in die Mitgliederversammlung Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

In der Gemeinderatssitzung am 14.07.2022 wurde der Beitritt zum neu gegründeten Gemeindegewässerversorgungsverband Unteres Drautal beschlossen und für die verbleibende laufende Gemeinderatsperiode wurden seitens der Marktgemeinde Paternion folgende Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in den „Gemeindegewässerversorgungsverband Unteres Drautal“ entsendet:

In die **Mitgliederversammlung**: Bürgermeister Manuel Müller als Stimmführer,

Vizebürgermeister Dieter Nagelschmied als Stimmführer-Stellvertreter

Als **Rechnungsprüfer**: Gemeindevorstand Anton Gasser

Als Ersatzrechnungsprüferin: 2. Vizebürgermeisterin Mag. Claudia Didl

Als **Mitglied der Schlichtungsstelle**: Gemeinderat Ing. Stefan Staber

Als Ersatzmitglied der Schlichtungsstelle: Gemeinderat Stefan Schweiger

Da gemäß den Satzungen jedes Verbandsmitglied berechtigt ist, drei Personen in die Mitgliederversammlung zu entsenden sowie einen Rechnungsprüfer und ein Mitglied für die Schlichtungsstelle zu nominieren muss dieser Beschluss abgeändert werden.

Es sollen folgende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder entsendet werden:

Mitgliederversammlung:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Bürgermeister Manuel Müller	GV Alfred Urban
Vbgm. Diethard Nagelschmied	GV ⁱⁿ Cornelia Pesentheiner
GV Anton Gasser	GR Ing. Günther Possegger

Rechnungsprüfer:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Vbgm.in Mag.a Claudia Didl	GR Markus Petritsch

Schlichtungsstelle:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
GR Ing. Stefan Staber	GR Stefan Schweiger

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

folgende Mitglieder in die Mitgliederversammlung des Gemeindewasserversorgungsverbandes Unteres Drautal zu entsenden:

Mitgliederversammlung:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Bürgermeister Manuel Müller	GV Alfred Urban
Vbgm. Diethard Nagelschmied	GV ⁱⁿ Cornelia Pesentheiner
GV Anton Gasser	GR Ing. Günther Possegger

Rechnungsprüfer:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Vbgm.in Mag.a Claudia Didl	GR Markus Petritsch

Schlichtungsstelle:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
GR Ing. Stefan Staber	GR Stefan Schweiger

Nach Erledigung der öffentlichen Tagesordnung wird über nachstehenden Selbstständigen Antrag wie folgt entschieden:

Dem **Umweltausschuss** zugewiesen wird nachstehender Antrag der Gemeinderäte der Bürgerliste Paternion: GR Ing. Stefan Staber und Gr.ⁱⁿ Christina Graf, BEd, mit folgendem Inhalt:

Bürgerliste Paternion
Gemeinderatsfraktion

Umweltausschuss

An den Gemeinderat
der Gemeinde Marktgemeinde Paternion

Paternion, am 15.12.2022

Die Gemeinderäte der Bürgerliste Paternion stellen lt. § 41 Abs. 3 der K-AGO den selbständigen Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

Eine finanzielle Stützung bei der Anschaffung von Stromaggregate zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Fall eines Black-outs beim Kauf bei heimischen Unternehmen.

Staffelung nach kW:
Bis 5kW 250€
5-10kW 750€
Über 10kW 1.250€

Unterschrift der GR die den Antrag einbringen.


Stefan Staber


Christina Graf

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Manuel Müller für das vergangene und sehr herausfordernde Jahr für die sachliche Zusammenarbeit im Gemeinderat bei allen Fraktionen. Ebenso bedankt er sich bei den Bediensteten der Marktgemeinde Paternion für deren Unterstützung und wünscht allen viel Gesundheit für das neue Jahr.

Bürgermeister Manuel Müller schließt mit dem Dank für die konstruktive Mitarbeit um 19.55 Uhr die 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2022.